



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2023

Rüstungsexportbericht 2023

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

Dezember 2024

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 81541 München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2023

Rüstungsexportbericht 2023

Inhalt

Einleitung.....	6
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter.....	11
1. Deutsches Exportkontrollsystem.....	11
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten.....	13
3. Kleinwaffengrundsätze.....	14
4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen).....	15
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen.....	17
1. Abrüstungsvereinbarungen.....	17
2. Waffenembargos.....	17
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU.....	17
4. Wassenaar Arrangement.....	18
5. VN-Waffenregister.....	19
6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen.....	20
7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT).....	22
8. Outreach-Aktivitäten.....	23
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren.....	24
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter).....	24
a) Einzelgenehmigungen.....	25
b) Sammelausfuhrgenehmigungen.....	27
c) Abgelehnte Ausfuhranträge.....	28
d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen.....	29
e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2013 bis 2023.....	30
f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2023.....	32
g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2023.....	33
h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2022.....	38
i) Genehmigungen für Brokering-, Handels- und Vermittlungsgeschäfte 2023.....	41
j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2023.....	42
2. Ausfuhr von Kriegswaffen.....	44
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2023.....	44
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2013 bis 2023.....	45
3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich.....	45

Anlagen

Anlage 1a: Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.....	46
Anlage 1b: Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer.....	52
Anlage 1c: Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten.....	54
Anlage 2: Gemeinsamer Standpunkt der EU.....	56
Anlage 3: Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT).....	63
Anlage 4: Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung.....	75
Anlage 5: Kriegswaffenliste.....	76
Anlage 6: Waffenembargos im Jahr 2023.....	79
Anlage 7: Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten 2023.....	80
Anlage 8: Ausfuhr genehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2023.....	84
Anlage 8a: Nachträgliche Änderungen an den im REB 2022 verwendeten Daten.....	113
Anlage 9: Sammelausfuhr genehmigungen im Jahr 2023.....	114
Anlage 9a: Einzelausfuhr genehmigungen mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2023.....	122
Anlage 10: Brokering – Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2023.....	124
Anlage 11: Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2023.....	125
Anlage 12: Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern.....	128
Anlage 13: Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete.....	129

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

1. Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung zeichnet sich auch im Jahr 2023 durch klare Linien aus:

- Mit der Unterstützung bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg steht die Ukraine mit über einem Drittel (36 %) des Wertes aller Rüstungsexportgenehmigungen erneut an erster Stelle aller Empfängerländer.
- Auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder¹, die Republik Korea, Singapur und die Ukraine entfällt ein Anteil von ca. 89 % des Gesamtgenehmigungswertes im Berichtsjahr 2023.

- Bei rund 11 % liegt der Anteil der Genehmigungswerte sonstiger Drittländer², die im Einklang mit den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung grundsätzlich restriktiv behandelt werden.

Bei der Kontrolle von Rüstungsexporten hält die Bundesregierung an ihrer restriktiven Grundlinie fest. Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum am 14. Juni 2023 erstmals eine Nationale Sicherheitsstrategie beschlossen. In der Nationalen Sicherheitsstrategie bekräftigt sie, dass bei Rüstungsexportentscheidungen Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Empfängerland besondere Berücksichtigung finden und eine verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik zugleich auch unsere Bündnis- und Sicherheitsinteressen, geostrategische Lage und die Anforderungen einer verstärkten europäischen Rüstungskooperation berücksichtigt.

Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)³, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)⁴, der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁵, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in

1 Australien, Japan, Neuseeland und die Schweiz.

2 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder dem Kreis der NATO-gleichgestellten Länder angehören.

3 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert.

4 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert – Aktualisierung nach letzter Änderung.

5 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BANz AT 20.12.2017_V1) – Aktualisierung nach letzter Änderung.

der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“)⁶ und des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“)⁷ sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Neufassung vom 26. Juni 2019 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“)⁸. Die Politischen Grundsätze geben dabei vor, dass der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.

Angesichts zahlreicher internationaler Krisen und terroristischer Bedrohungen sehen sich Deutschland und seine Verbündeten weiterhin mit großen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen auch im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung Voraussetzungen für eine deutliche Beschleunigung von Lieferungen von Rüstungsgütern an Verbündete und enge Partnerländer im Jahr 2023 geschaffen. Sie hat hierzu Maßnahmen⁹ zur Optimierung und Straffung der Verwaltungsprozesse in

der Exportkontrolle erlassen, indem sie unter anderem einen Großteil der Lieferungen von Rüstungsgütern in EU-, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie weitere Länder seit 1. September 2023 im Wege so genannter Allgemeiner Genehmigungen weitgehend privilegiert hat.

Zur Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen legt die Bundesregierung seit dem Jahr 1999 den Rüstungsexportbericht vor. Über die Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2023 hat die Bundesregierung in ihrem Zwischenbericht im Februar 2024 informiert.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Berichterstattung über Rüstungsexportentscheidungen transparenter zu gestalten. Um die Transparenz über Genehmigungsentscheidungen zu erhöhen, weist der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung seit 2021 die Werte der Genehmigungen von Leichten Waffen gesondert aus. Ab dem Berichtszeitraum 2022 werden neben den Angaben zu den 20 Hauptbestimmungsländern nach Genehmigungswerten für Rüstungsgüter auch Angaben zu den 20 Hauptbestimmungsländern nach Genehmigungswerten für Kriegswaffen gesondert dargestellt. Im laufenden Berichtsjahr 2023 werden dazu erstmalig ergänzend Angaben zu Meldedaten zu Allgemeinen Genehmigungen ausgewiesen. Die Bundesregierung hat zudem unter Aufwands- und rechtlichen Gesichtspunkten die Prüfung vorangetrieben, Genehmigungsdaten zukünftig in Form einer recherchierbaren nationalen Datenbank zu veröffentlichen, welche die bestehende EU-Datenbank¹⁰ ergänzt.

Die Bundesregierung legt zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundes-

6 Siehe Anlage 2.

7 Siehe Anlage 3.

8 Siehe Anlage 1a.

9 Im Internet unter https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Aussenwirtschaft/2023_22_massnahmenpaket2_bmwk_bafa.html, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html

10 Im Internet unter <https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis>.

sicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Deutschen Bundestag offen. Das Parlament wurde im Jahr 2023 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet. Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2023 zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; Antworten sind unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/ruestungsexportkontrolle abrufbar.

2. Genehmigungspraxis für Klein- und Leichtwaffen und Endverbleibskontrolle

Die im März 2015 verabschiedeten Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (so genannte Kleinwaffengrundsätze¹¹) dienen dazu, das Risiko der unkontrollierten Weiterverbreitung von Klein- und Leichtwaffen zu senken. Die daraus resultierende strenge Genehmigungspraxis für Ausfuhren in Drittländer wurde im Juni 2019 im Rahmen der Schärfung der Politischen Grundsätze bestätigt. Danach soll der Export von Kleinwaffen in Drittländer grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Im Jahr 2015 wurde überdies mit Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs der aus Deutschland gelieferten Klein- und Leichtwaffen (so genannte Post-Shipment-Kontrollen) ein zusätzliches Kontrollinstrument eingeführt. Seit Mitte 2017 bis zum Ende des Berichtszeitraums konnten insgesamt zwölf Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen bei Empfängern in Indien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, der Republik Korea, Indonesien, Malaysia, Brasilien, Jordanien, Trinidad und Tobago, Oman, Mexiko, Taiwan und Kap Verde durchgeführt werden. Sie verliefen sämtlich ohne Beanstandungen. Deutschland hat mit dem Instrument der Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer

und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen und wirbt aktiv für deren Einführung. Weitere EU-Staaten haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt. Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Klein- und Leichtwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

3. Genehmigungszahlen und Meldewerte 2023

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein auf Basis der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein tauglicher Gradmesser für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter.

Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannweite von Gütern, die über die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschenden Begriffe wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“ weit hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter¹² beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personen- und Selbstschutz von Botschaften und Organisationen der Vereinten Nationen dienen.

Bei der Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr

¹¹ Siehe Anlage 1b.

¹² Siehe Anlage 4.

entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichen Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen aus Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

In die Gesamtbetrachtung von Genehmigungswerten sind zudem Allgemeine Genehmigungen (AGGen) als eine Sonderform der Ausfuhrgenehmigungen mit einzubeziehen. Sie ersetzen in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelausfuhrgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich sind auf Grundlage der AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden. Für die umfassende Einordnung der Zahlen ist somit eine gemeinsame Betrachtung von Einzelgenehmigungswerten und den Meldewerten zu den AGGen erforderlich. Detaillierte Angaben zu diesen Meldedaten erfolgen im Abschnitt III.1.j).

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2023 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von rund 12,13 Mrd. € (2022: 8,362 Mrd. €) erteilt. Davon entfallen Genehmigungen in Höhe von rund 10,8 Mrd. € (88,8 %) auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea und Singapur sowie zur Unterstützung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Der durchschnittliche jährliche Gesamtwert erteilter Einzelausfuhrgenehmigungen im Zeitraum 2019 bis 2023 beträgt 8,74 Mrd. €.

Vom Gesamtwert des Jahres 2023 entfiel ein Anteil von 50 % (2022: 61,3 %) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von rund 6,06 Mrd. € (2022: 3,24 Mrd. €) erteilt, davon entfällt der höchste

Ausfuhrgenehmigungswert mit 4,369 Mrd. € auf die Ukraine, während auf die Republik Korea 256,4 Mio. € und Singapur 79,9 Mio. € entfallen, so dass der Wert für die sonstigen Drittländer rund 1,36 Mrd. € beträgt. Der Durchschnitt der Jahreswerte für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer im Zeitraum 2019 bis 2023 beträgt 4,34 Mrd. €.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2023 wurden 149 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 1,48 Mrd. € erteilt. Darin enthalten sind 50 Genehmigungen im Gesamtwert von 1,11 Mrd. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 369,6 Mio. €. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten die Politischen Grundsätze ebenso wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden.

SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher in systematischer Hinsicht unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2023 (1,48 Mrd. €), 2022 (701,7 Mio.), 2021 (4,127 Mrd. €), 2020 (402,2 Mio. €), 2019 (508,5 Mio. €), 2018 (14,5 Mio. €), 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und erteilten Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Die statistischen Werte sind daher für sich allein nicht aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik in einem Jahr.

Klein- und Leichtwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile belief sich im Jahr 2023 auf 93,6 Mio. € (2022: 87,1 Mio. €). Davon entfielen 84,02 Mio. € und damit rund 90 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Auf die Republik Korea und die Ukraine entfallen mit 7,79 Mio. € rund 8 % des Genehmigungswertes.

Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile wurden im Jahr 2023 im Wert von rund 111,85 Mio. € (2022: rund 288 Mio. €) erteilt. Davon entfielen ca. 26,4 Mio. € und damit rund 24 % des Genehmigungswertes auf EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Auf Singapur und die Ukraine entfallen mit 60,7 Mio. € rund 54 % des Genehmigungswertes.

Kumulierte Betrachtung der Werte von Einzelgenehmigungen und Meldewerten der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33

Vom Gesamtwert der im Jahr 2023 erteilten Einzelgenehmigungen sowie den vorliegenden Meldedaten zu der Allgemeinen Genehmigung Nummer 33 für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 12,2 Mrd. € entfallen 10,85 Mrd. € und damit rund 89 Prozent auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea, Singapur und die Ukraine. Weitere 1,36 Mrd. € und damit rund 11 % des Gesamtwerts entfallen auf die sonstigen Drittländer.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie durch den Gemeinsamen Standpunkt der EU und den Vertrag über den Waffenhandel (ATT) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze.

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹³ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II.4., zur EU unter Abschnitt II.3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Absatz 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den

62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)¹⁴ aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für deren Ausfuhr ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach dem AWG in Verbindung mit der AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG für ihren Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

¹³ Siehe Anlage 4.

¹⁴ Siehe Anlage 5.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrundeliegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

„(1) *Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um*

- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
- 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
- 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten ...“*

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbin-

dung mit der AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWK.¹⁵ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur Beurteilung und Entscheidung vor. Im BAFA ist eine Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört. Zweck der Voranfrage ist es, potenziellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine abschließende Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage insoweit keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz des Bundeskanzlers tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der

¹⁵ Im Internet unter <http://www.bafa.de>

Finanzen, des Innern und für Heimat, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze (Neufassung vom 26. Juni 2019), auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von besonderem Gewicht, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits und Drittländern andererseits unter-

schieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.

- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird grundsätzlich nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen sollen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Absatz 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Land sein Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der VN-Charta wahrnimmt oder wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschen-smuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit

der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008¹⁶ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land insbesondere die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Lichte der unterschiedlichen politischen Entwicklungen

in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten und hat derzeit 116 Vertragsparteien (Stand: Dezember 2024). 26 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert. Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag wurden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7. ausgeführt.

3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an und handhabt diese besonders restriktiv. Dadurch soll das Risiko der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. Die im Juni 2019 geschärften Politischen Grundsätze legen dazu fest, dass für Drittländer grundsätzlich keine Genehmigungen für Kleinwaffenausfuhren erteilt werden sollen.

16 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II.3.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleine und Leichte Waffen in Drittländer sind darüber hinaus die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffen Grundsätze). In den Kleinwaffen Grundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Re-export darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass Kleine und Leichte Waffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Deutschland wirbt auf europäischer und internationaler Ebene insbesondere für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ sowie für das System der Post-Shipment-Kontrollen.

4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den Politischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die Einführung so genannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen. Post-Shipment-Kontrollen sind Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen Empfänger vor Ort stattfinden können.¹⁷ Bei Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländer muss seitdem bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zustimmung zu einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland vorliegen.

Mit diesen Kontrollen wird überprüft, ob die Empfänger in Drittländern ihre Zusagen aus der Endverbleibserklärung einhalten, also ob die exportierten Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger tatsächlich vorgehalten werden.

17 Siehe Anlage 1c.

Sollten Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert werden, wird das Empfängerland gemäß Abschnitt IV Nr. 5 der Politischen Grundsätze bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Nach Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen und den ersten einschlägigen Ausfuhren konnten die ersten Kontrollen 2017 durchgeführt werden. 2021 wurde das Instrument der Post-Shipments-Kontrollen nach einer Pilotphase evaluiert und verstetigt.

Seit 2017 wurden bis zum Ende des Berichtszeitraums insgesamt zwölf Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Klein- und Leichtwaffen bei Empfängern in Indien, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Korea, Indonesien, Malaysia, Brasilien, Jordanien, Trinidad und Tobago, Oman, Mexiko, Taiwan und Kap Verde durchgeführt. Sie verliefen sämtlich ohne Beanstandungen. Allgemein ist der genaue Zeitpunkt der Durchführung solcher Kontrollen von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen, zumal eine Kontrolle des Endverbleibs erst nach einer gewissen Verbleibsdauer der Waffen beim Endverwender sinnvoll ist. Aufgrund der restriktiven Kleinwaffenpolitik der Bundesregierung ist die Anzahl der einschlägigen Ausfuhren, die sich für die Durchführung von Post-Shipments-Kontrolle qualifizierten, begrenzt.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipments-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige deutsche Auslandsvertretung beauftragt.

Deutschland hat mit den Post-Shipments-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Die Bundesregierung setzt sich auch international für die weltweite Anerkennung und Anwendung des Instruments von Post-Shipments-Kontrollen ein.

Dementsprechend hat die Bundesregierung auch im Berichtszeitraum weiter aktiv für die Etablierung dieses Kontrollinstruments bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie auch global geworben und andere Staaten bei der Einführung von Post-Shipments-Kontrollen beraten. Das Interesse an den deutschen Erfahrungen bleibt hoch: Andere EU-Staaten haben mittlerweile vergleichbare Verifikationsmaßnahmen eingeführt, das Thema wird auch weiterhin regelmäßig in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte im Format COARM (EU Working Party on Conventional Arms Export (COARM)) thematisiert.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt, z. B. das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen), die u. a. Verbote zu Transfers der entsprechenden Waffen und Ausbringungsmittel enthalten. Die Bundesregierung tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein und unterstützt Initiativen zur Vervollständigung des internationalen Regelwerks.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹⁸ wiedergegeben.

2. Waffenembargos

EU und OSZE, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört, haben eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWW (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese Waffenembargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den Waffenembargos, die im Berichtsjahr bestanden, sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für verbindlichere Regeln und eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Zudem ist es Anliegen der Bundesregierung, mit den europäischen Partnern eine EU-Rüstungsexportverordnung abzustimmen. Die Bundesregierung setzt gemeinsam mit EU-Partnern und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ihr Engagement für eine weitere Verbreitung des Vertrags über den Waffenhandel fort, der weltweit einheitliche Mindeststandards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern definiert (s. auch Abschnitte II.7. und II.8.).

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt des Rats der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 16. September 2019 enthält acht Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen EU-Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Die nächste Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts der EU steht zum Abschluss in der zweiten Jahreshälfte 2024 an.

18 Jahresabrüstungsbericht 2023, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruesting-ruestingkontrolle/-/2653206>

Der Gemeinsame Standpunkt ist integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik, auf den die Politischen Grundsätze Bezug nehmen. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhr genehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz einer vorliegenden Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates aus vorangegangenen Jahren „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe für Nichtverbreitung und Rüstungsexporte im Format COARM.

Ergänzend regelt der Benutzerleitfaden zum Gemeinsamen Standpunkt Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Kriterien¹⁹.

Am 11. Dezember 2023 hat der Rat den 25. Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes der EU im Jahre 2022 beschlossen.²⁰ Neben der reinen Textfassung ist der Bericht in einer durchsuchbaren Online-Datenbank²¹ auf der Webseite des Europäischen Auswärtigen Dienstes verfügbar.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemein-

samen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsvertretern wurde auch 2023 weitergeführt.

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)²² zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter) ab. Diesem politisch bindenden Übereinkommen gehören 42 Staaten an (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, waren dies im Jahr 2023 Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten). Die Teilnehmerstaaten streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten dient v. a. der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhr genehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollieren-

19 Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/de/pdf>

20 Internet: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/?DocumentNumer=16605%2F23>

21 Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/eeasqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis>

22 Internet: <http://www.wassenaar.org>

den Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2023 aktiv an der Arbeit des WA. Deutschland führte als Ko-Berichterstatter Evaluierungsbesuche in Podgorica und Sarajewo im Kontext der Beitrittsgesuche von Montenegro und Bosnien und Herzegowina durch und steht mit den übrigen Ko-Berichterstattern im regelmäßigen Austausch über den Fortgang der Beitrittsprozesse. Die Bundesregierung setzte sich für die inhaltliche Fortentwicklung des WA ein, indem sie ihren Vorschlag zum effektiveren Umgang mit der Notifizierung von verweigerten Exportgenehmigungen einem Konsens zuführte. Sie setzte sich weiterhin dafür ein, dem Thema Menschenrechte bei der Prüfung von Ausfuhranträgen auch im Wassenaar-Kontext größere Bedeutung zu verschaffen. Vorschläge der Bundesregierung trugen zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden WA-Güterlisten bei.

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme²³ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von

Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Bislang haben über 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch tendenziell ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v. a. in Afrika, Asien und Lateinamerika, wobei zumindest in den Berichtszeiträumen 2021 und 2022 eine Abkehr von diesem Trend zu verzeichnen war. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Durch die fortlaufende Unterstützung des Sekretariats des VN-Waffenregisters und den aktiven Einsatz für eine Vereinfachung der Berichterstattung im Rahmen der Regierungsexpertengruppe für das VN-Waffenregister im Jahr 2023 leistete die Bundesrepublik Deutschland einen wichtigen Beitrag, um die Beteiligung an der Berichterstattung zu erhöhen und so die Effektivität des VN-Waffenregisters als Transparenzinstrument zu stärken.

2016 ist es auf Initiative Deutschlands hin gelungen, Drohnen ins VN-Waffenregister aufnehmen zu lassen. Darüber hinaus konnten auch mit Unterstützung der Bundesregierung im Jahr 2022 unbemannte Helikopter im VN-Waffenregister aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um freiwillige Transparenzmaßnahmen zu Beständen, Ankäufen und Transfers bewaffneter Drohnen bzw. bewaffneter Helikopter.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2023 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

²³ Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Ägypten	Kriegsschiffe: Fregatte MEKO A 200	2
Indonesien	Kriegsschiffe: Minenjagdboote MHV 60	2
Polen	Kampfpanzer: Leopard 2	1
Singapur	Kriegsschiffe: U-Boot Klasse 218	1
Slowakei	Kampfpanzer: Leopard 2	11
Slowakei	Raketen und Raketenstartsysteme: Abfeuergerät SPIKE	12
Tschechien	Kampfpanzer: Leopard 2	13
Ukraine	Kampfpanzer: Leopard 2 A6	21
Ukraine	Kampfpanzer: Leopard 1	30
Ukraine	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Marder 1 A3	20
Ukraine	Gepanzerte Kampffahrzeuge: BV206D Husky	5
Ukraine	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Büffel 3 A0A1	2
Ukraine	Gepanzerte Kampffahrzeuge: Dingo 2	50
Ukraine	Großkalibrige Artilleriesysteme: Panzerhaubitze 2000	4
Ukraine	Raketen und Raketenstartsysteme: Minenrakete AT-2	486
Ukraine	Raketen und Raketenstartsysteme: MARS II Raketenwerfer	2
Ungarn	Kampfpanzer: Leopard 2	6
Ungarn	Großkalibrige Artilleriesysteme: Panzerhaubitze 2000	11
Vereinigtes Königreich	Raketen und Raketenstartsysteme: Abfeuergerät MARS	1

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland für das Kalenderjahr 2022 auch Exporte von Kleinwaffen²⁴ und Leichten Waffen freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet²⁵ (siehe auch Anlage 11).

24 Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III.1.g) dieses Berichts.

25 Siehe dazu <https://www.unroca.org/germany/report/2023/>

6. Internationaler Einsatz zur Kontrolle von Kleinen und Leichten Waffen

In gewaltsamen Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinwaffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre) und von Leichten Waffen (z. B. leichte Mörser) verletzt oder getötet. Die unkontrollierte Verbreitung dieser Waffen verschärft die gewaltsame Austragung von Konflikten, erschwert deren friedliche Beilegung und beeinträchtigt eine friedliche Nachkriegsordnung. Darüber hinaus steht deren unkontrollierte Verbreitung im engen Zusammenhang mit Terrorismus, Organisierter Kriminalität und gewaltbereitem Extremismus. Der Großteil der Opfer von Kleinwaffen wird durch Gewaltverbrechen verursacht. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen können.

Zur Eindämmung der unkontrollierten Verbreitung von Kleinwaffen, Leichten Waffen und Munition hat die Bundesregierung im Jahr 2023 weltweit Projekte im Umfang von über 20 Mio. EUR aus Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützt. Damit ist Deutschland unter den größten Gebern in dem Bereich. So unterstützt Deutschland u. a. seit 2018 die Ukraine dabei, Proliferationsrisiken von Kleinwaffen, Leichten Waffen und Munition wirkungsvoll zu begegnen, und fördert dafür u. a. Programme von OSZE und UNODC. Die Grundlage für dieses Engagement hat Deutschland gemeinsam mit Frankreich und Polen („Weimarer Dreieck“) im Jahr 2018 gelegt. Um auf erhöhte Proliferationsgefahren vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs der afghanischen Sicherheitskräfte im Herbst 2021 zu reagieren, hat die Bundesregierung ihre Unterstützung für Staaten in Zentralasien im Bereich Kleinwaffenkontrolle ausgeweitet.

Da illegale Waffen- und Munitionsströme an Landesgrenzen nicht Halt machen und deren Eindämmung koordinierter Strategien bedarf, setzt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene für eine stärkere regionale Zusammenarbeit von Staaten entlang konkreter Ziele ein. Beispielhaft sei hier die deutsch-französische Initiative zur Stärkung von Kleinwaffenkontrolle in den Staaten des westlichen Balkans genannt, die in Form eines 2018 angenommenen „Regionalen Fahrplans“ darauf abzielt, die Kontrolle über die illegalen Waffenbestände zu erlangen, den illegalen Handel in diesen Staaten und aus diesen heraus zu unterbinden und die legislativen Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft in diesem Bereich zu schaffen. Davon inspiriert einigten sich 2020 die Vertreter der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) und die Dominikanische Republik auf einen regionalen Fahrplan für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle in der Karibik. Auch in Afrika unterstützt die Bundesregierung bei der Umsetzung eines regionalen Aktionsplans zu Kleinwaffenkontrolle in der ECOWAS-Region, die „Silencing the Guns“-Initiative der Afrikanischen Union sowie weitere Projekte zur umfassenden Kleinwaffenkontrolle.

Auf multilateraler Ebene ist es Ziel der Bundesregierung, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²⁶ und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der 2018 vom Rat in neuer Fassung angenommenen EU-Kleinwaffenstrategie²⁷, des OSZE-Kleinwaffendokuments²⁸ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²⁹, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Zudem förderte die Bundesregierung maßgeblich die Implementierung des Modularen Kompendiums zur Implementierung der Kleinwaffenkontrolle (Modular Small-arms-control Implementation Compendium MOSAIC).

Außerdem engagiert sich die Bundesregierung dafür, dass Lücken in internationalen Regelwerken geschlossen werden und internationale Instrumente mit technologischen Entwicklungen in der Herstellung und Nachverfolgung von Kleinen und Leichten Waffen Schritt halten. Um den Gefahren und Risiken einer unkontrollierten Proliferation konventioneller Munition mit einem internationalen Rahmenwerk zu begegnen, das sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst, hat Deutschland in den Vereinten Nationen seit 2017 eine Initiative vorangetrieben. Im Juni 2023 konsenterte eine VN-Arbeitsgruppe unter deutschem Vorsitz das „Global Framework for Through-life Conventional Ammunition Management“, das im Dezember 2023 durch die Annahme einer Resolution der VN-Generalversammlung mit überwältigender Mehrheit von 176 Staaten und ohne Gegenstimme angenommen wurde.

Ein besonderes Ziel der Bundesregierung ist außerdem, die Perspektiven von Frauen stärker in Prozesse der Kleinwaffenkontrolle einzubeziehen. Deutschland ist Gründungsmitglied des Netzwerks für Gleichstellung bei der Kleinwaffenkontrolle („Gender Equality Network For Small Arms Control“, GENSAC), das seit 2019 besteht. Bei der Förderung regionaler Initiativen und Projekte stärkt die Bundesregierung die Teilhabe von Frauen. Zudem fördert die Bundesregierung Projekte zur genderspezifischen Datenerhebung und -analyse sowie Forschung.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet die Bundesregierung strikte und effiziente Kontrollen. Die Bundesregierung legt zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik – wie oben bereits dargelegt –

26 Vgl. VN-Dokument A/CONF, 192/15, Internet: <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/>

27 Internet: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/_l33244_de.htm

28 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und Leichte Waffen vom 24. November 2000, Internet: <https://www.osce.org/fsc/20783?download=true>

29 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, Internet: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT; siehe auch Abschnitt II.7.). Die Bundesregierung hat 2023 ihr internationales Werben für ergänzende Vor-Ort-Kontrollen der Ausfuhr von Kleinwaffen (sog. „Post-Shipment-Kontrollen“) fortgesetzt.

7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)³⁰

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten, in Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“ – ATT)³¹. Er schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals völkerrechtlich verbindliche, einheitliche Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleine und Leichte Waffen, weite Bereiche an konventioneller Munition sowie Teile von Waffensystemen erfasst. Der ATT hat derzeit 116 Vertragsparteien (Stand: Dezember 2024), 26 weitere Staaten haben den Vertrag unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Im Zeitraum zwischen der achten und neunten Vertragsstaatenkonferenz (August 2022 bis August 2023) konnten wichtige Themen der vorangegangenen deutschen Präsidentschaft weitergeführt werden. So hat Deutschland als Ko-Vorsitz der Arbeitsgruppe Universalisierung aktiv zur besseren Strukturierung und Fokussierung von Universalisierungsbemühungen beigetragen. Weiterhin konnten Post-Shipment-Kontrollen (Vor-Ort-Überprüfung des Endverbleibs) als langfristig sichtbares Thema im ATT verankert werden.

Darüber hinaus wirbt die Bundesregierung kontinuierlich bilateral und international sowie in enger Abstimmung mit den EU-Partnern für einen Beitritt zum bzw. für die Ratifikation des ATT und unterstützt andere Staaten bei der Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Kofinanziert durch das Auswärtige Amt, setzt das BAFA im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um. Darüber hinaus hat Deutschland auch im Jahr 2023 zahlreiche weitere Maßnahmen zur Vertragsimplementierung und Universalisierung finanziell unterstützt.

Die neunte Vertragsstaatenkonferenz im August 2023 hat wichtige Weichen für die künftige Ausrichtung des ATT-Arbeitsprogramms gestellt: Die operative Implementierung des Vertrags soll stärker in den Fokus rücken, Kapazitätsengpässen der Vertragsstaaten besser begegnet werden.

30 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254196/1663215627aac722c8a7a3e2271f4124/att-denkschrift-data.pdf>

31 Im Internet abrufbar unter <https://thearmstradetreaty.org/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigefügt.

8. Outreach-Aktivitäten

Bei denjenigen Staaten, die über etablierte Exportkontrollsysteme verfügen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Teilnehmer des Wassenaar Arrangements), besteht große Einigkeit darüber, dass es wichtig ist, für die Etablierung effektiver Rüstungsexportkontrollen zu werben (so genanntes Outreach).

Auch im Jahr 2023 hat das BAFA daher als Implementierungsorganisation zahlreiche Outreach-Projekte umgesetzt. Zwei seiner acht Kooperationsprojekte im Bereich der Exportkontrolle sind rüstungsexportkontrollbezogen. Beide erfolgen im Auftrag der EU.

BAFA setzt hierbei zum einen das „Arms Trade Treaty Outreach Project III“ (EU ATT OP III; 01.02.2022 – 31.01.2025) zur Implementierung und Universalisierung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) um. Das BAFA ist bereits seit 2013 mit der Umsetzung dieses Projektes beauftragt und führt seitdem Maßnahmen zur Erfüllung der Projektziele durch.

Das ATT-Projekt wird neben der EU auch von Deutschland kofinanziert. Seit der zweiten Projektphase ist auch Expertise France, eine halbstaatliche französische Agentur, an der Umsetzung, mit eigenen Partnerstaaten, beteiligt.

Ziel des Projektes ist, Partnerländer in verschiedenen Weltregionen bei der technischen Umsetzung des ATT-Vertrags zu unterstützen und für dessen Universalisierung zu werben. Insgesamt arbeitet das BAFA im EU ATT OP III mit neun Partnern zusammen: Botswana, Chile, Costa Rica, Kasachstan, Kolumbien, Malaysia, Peru, Sambia, Thailand.

Mit der Laufzeit der aktuell dritten Projektphase, von Februar 2022 bis Januar 2025, zielt die Projektarbeit auf eine möglichst langfristige und ununterbrochene Kooperation mit den Partnerländern ab. Im Rahmen der aktuellen Projektphase hat das BAFA im Jahr 2023 neun nationale und eine regionale Unterstützungsmaßnahme sowie zwei Studienreisen für Partnerländer durchgeführt.

Daneben setzt das BAFA zudem nach wie vor das so genannte COARM-Projekt um. Im Zuge der fünften Phase (COARM V; 01.11.2020 – 31.11.2023) arbeitete das BAFA mit 24 Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik zusammen. Die Bundesregierung unterstützte dieses auf 36 Monate angelegte Rüstungsexportkontrollprojekt mit 100.000 €. Im Jahr 2023 wurden im Zuge dieses Projekts unter anderem zwei individuelle Unterstützungsveranstaltungen, zwei regionale Workshops, sechs Studienreisen und ein „Train-the-Trainer“-Kurs für Partnerländer durchgeführt.

Im November 2023 mandatierte der Rat der Europäischen Union das BAFA mit Ratsbeschluss 2023/2539/GASP, das COARM-Projekt, auch mit einer sechsten Phase, für weitere 14 Monate fortzusetzen.

Die Zielsetzung der Outreach-Programme insgesamt besteht darin, Partnerländern fachliche Unterstützung bei der Entwicklung und Stärkung ihrer Exportkontrollsysteme anzubieten. Dabei stehen hohe Kontrollstandards beim Transfer konventioneller Rüstungsgüter im Fokus. Effektiver Outreach setzt zudem voraus, maßgeschneiderte Hilfestellungen passend zu den Bedürfnissen des Partnerlandes zu entwickeln. Denn nur, wenn eine möglichst große Anzahl von Ländern vergleichbare Standards anwendet und bei der Umsetzung eng miteinander kooperiert, kann Exportkontrolle ihr gesamtes Potenzial ausschöpfen.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffen- ausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2023 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2023 werden unter Abschnitt III.1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter Abschnitt III.2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon die vorausgegangenen Berichte – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr), in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u. a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausführern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2023 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³² ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATOgleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (sog. Drittländer)

32 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Die Werte für die Republik Korea, Singapur sowie die Ukraine werden dabei ebenso wie die Werte für die sonstigen Drittländer am Ende dieser Länderkategorie jeweils gesondert ausgewiesen.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2023 wurden in Deutschland insgesamt 9.524 Einzelanträge für die endgültige³³ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (2022: 8.698). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug rund 12,13 Mrd. € (2022: 8,362 Mrd. €).

Auf die in Abschnitt II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 6,07 Mrd. € (Vorjahr: 5,13 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 3,28 Mrd. € (Vorjahr: 3,36 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 2,79 Mrd. € (Vorjahr: 1,76 Mrd. €). Damit betraf ein Anteil von 50 %

(2022: 61,3 %) EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Der Gesamtwert für Genehmigungen für Ausfuhren in Drittländer betrug 6,06 Mrd. € (Vorjahr: 3,24 Mrd. €), davon entfällt der höchste Ausfuhrgenehmigungswert mit 4,369 Mrd. € auf die Ukraine, während auf die Republik Korea 256,4 Mio. € und Singapur 79,9 Mio. € entfallen (Ukraine, Republik Korea, Singapur zusammen rund 39 %), sodass der Wert rund 1,36 Mrd. € für die sonstigen Drittländer (rund 11%) beträgt.

Auf Ausfuhren mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen (Entwicklungs- und Fertigungsoperationen, grundsätzlich auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 198,08 Mio. €. Eine Übersicht zu den Einzelgenehmigungen, die für Zwecke der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen erteilt wurden, findet sich in Anlage 9a.

Die nachstehende Abbildung 2 (siehe S. 26) lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³⁴ wurden im Jahr 2023 Einzelgenehmigungen im Wert von 4,93 Mrd. € erteilt (2022: 2,493 Mrd. €). Dies entspricht 40,6 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2022 lag dieser Anteil bei 30 %). Der Wert beruht im Wesentlichen auf erteilten Genehmigungen für die Ukraine. Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern, nach Genehmigungswerten, waren im Jahr 2023 Ukraine (4,37 Mrd. €), Indien (213,6 Mio. €), Algerien (121,8 Mio. €), Marokko (66,2 Mio. €) und Niger (46,8 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

33 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

34 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁵ beliefen sich 2023 auf rund 60,2

Mio. € (2022: rund 14,9 Mio. €), das entspricht 0,5 % (2022: 0,18 %) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2023³⁶.

Abb. 1: Grafische Übersicht der Genehmigungswerte nach Ländergruppen 2023

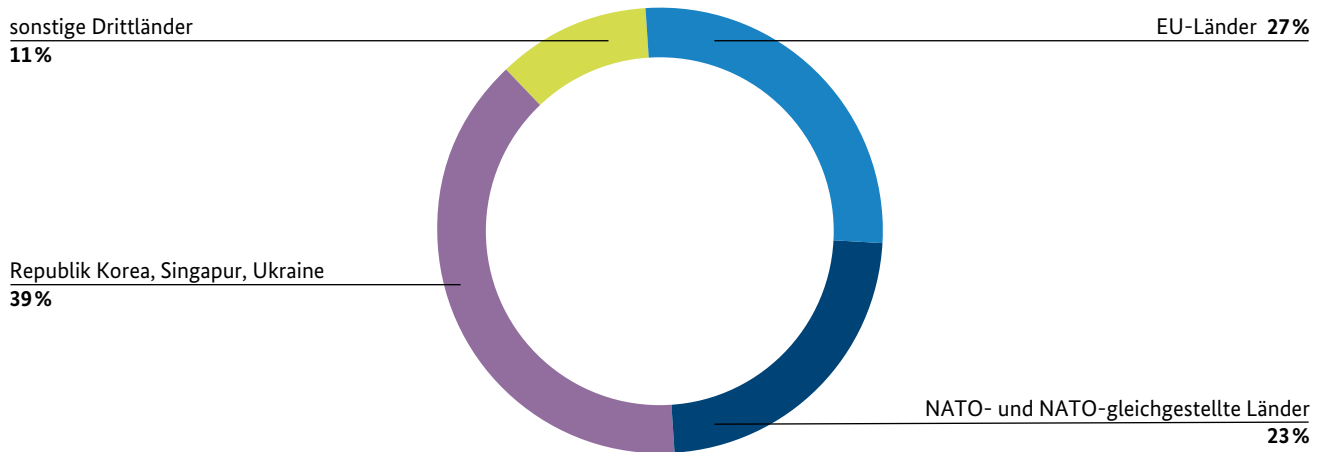
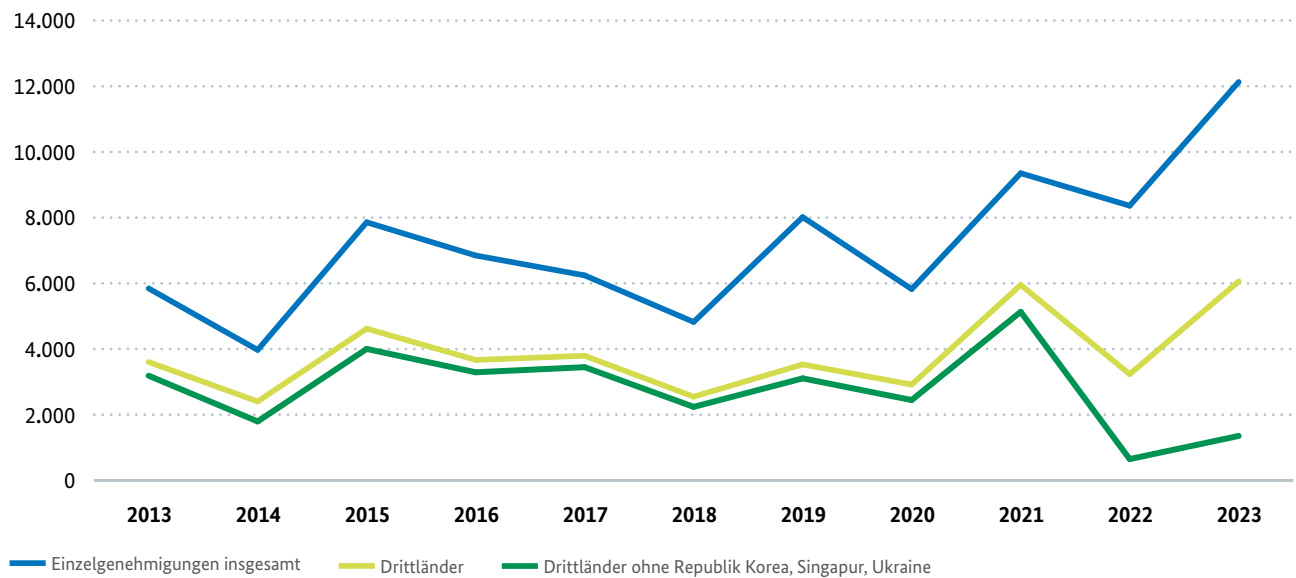


Abb. 2: Entwicklung Wert der Einzelpermitten 2013 bis 2023 (in Mio. €)



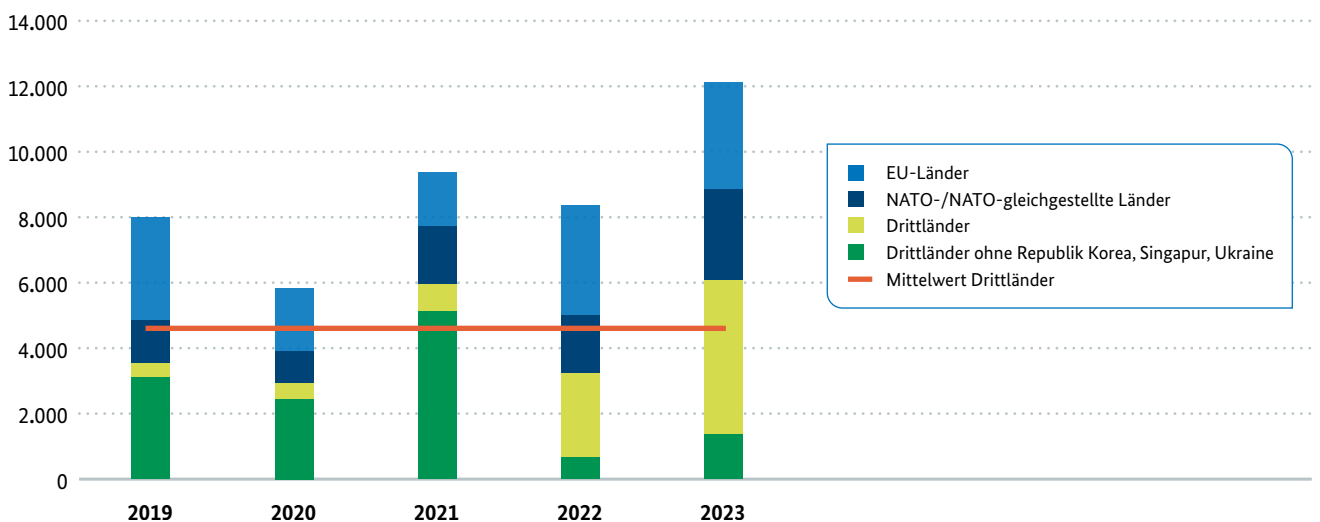
35 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für das Jahr 2023 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13.

36 In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Gesamtwerte der

Einzelgenehmigungen für die Jahre 2019 bis 2023 (in Mio. €).

Abb. 3: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für die Jahre 2019 bis 2023 (in Mio. Euro)



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen

Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für

die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2023 wurden 149 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur AWW enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 149 (2022: 87) Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 1,48 Mrd. € (2022: 701,7 Mio. €). Darin enthalten sind 50 Genehmigungen im Gesamtwert von 1,11 Mrd. €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare SAG erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigungen erfolgte eine effektive Neuerteilung von SAG im Wert von 369,6 Mio. €. Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 149 erteilten SAG im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In **49 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. **Gemeinschaftsprogrammen**. Als Gemeinschaftsprogramme werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.
- In **32 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. **regierungsamtlichen Kooperationen**. Unter

regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.

- In **einem Fall** um die Fallgruppe TAG (Technologie transfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms.
- In **11 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von Studien der Europäischen Verteidigungsagentur (European Defense Agency, EDA) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms sowie in **51 Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von Studien für Programme und Initiativen der EU und der NATO.
- In **zwei Fällen** um private Kooperationen.
- In **drei Fällen** um Sammelausfuhrgenehmigungen, die keiner der vorgenannten Fallgruppen zugeordnet werden können.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2023 wurden 45 Anträge (Vorjahr: 36) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 14,32 Mio. € (Vorjahr: 36,99 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage

negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach einer negativ beantworteten Voranfrage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt. Ebenso beobachtet die Rüstungsindustrie die Genehmigungslinie genau. Auch von vielen Voranfragen wird daher abgesehen.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2023 Pakistan (9,76 Mio. €), Uganda (2,21 Mio. €) und Kirgisistan (1,17 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2023 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

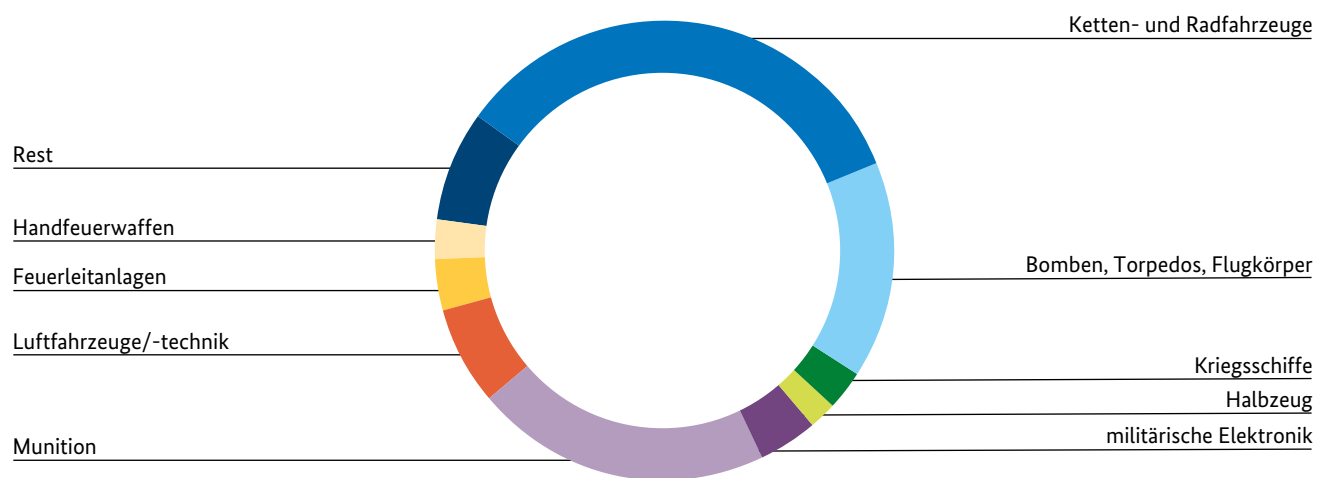
Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	1.771	332.028.940
A 0002	großkalibrige Waffen	439	229.839.423
A 0003	Munition	768	2.551.798.159
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	260	1.845.614.802
A 0005	Feuerleitanlagen	308	432.974.379
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	1.632	4.128.671.543
A 0007	ABC – Schutzrüstung, Reizstoffe	63	41.906.843
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	174	11.435.695
A 0009	Kriegsschiffe	471	340.396.730
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.027	833.506.587
A 0011	militärische Elektronik	566	485.856.908
A 0013	ballistische Schutzrüstung	37	28.225.631
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsrüstung	92	39.112.363
A 0015	Infrarot-/Wärmebildrüstung	116	116.402.980
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	404	246.640.556
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	328	130.200.393
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	491	122.996.902
A 0019	HF – Waffensystem	2	1.469.000
A 0021	militärische Software	502	52.664.191
A 0022	Technologie	910	159.331.620
Gesamt		10.361	12.131.073.645

Die Tabelle basiert auf den 9.524 Einzelgenehmigungen des Jahres 2023³⁷. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahr 2023 mit rund 4,13 Mrd. € auf den Bereich der Position A 0006 der Ausfuhrliste (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) entfiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen, sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III.1.g).

Abb. 4: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2023



e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2013 bis 2023

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2013 bis 2023 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, son-

dern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer (weiter aufgeschlüsselt nach den anteiligen Werten der Länder Republik Korea, Singapur und Ukraine sowie der sonstigen Drittländer) dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

³⁷ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2013 bis 2023 – Werte in Mio. Euro

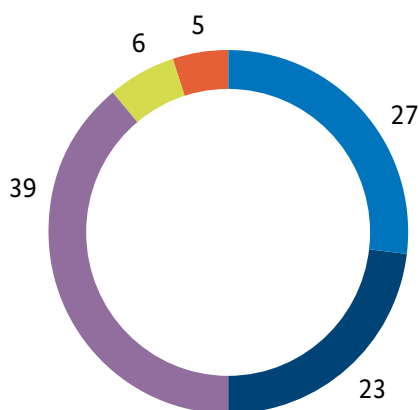
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Drittlandanteil Republik Korea, Singapur, Ukraine	Drittlandanteil sonstiger Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt	Sammelausfuhrgenehmigungen gesamt
2013	1.168	1.071	3.606	418	3.188	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	608	1.796	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	618	4.003	7.859	4.960
2016	1.353	1.827	3.668	376	3.292	6.848	59
2017	1.483	965	3.795	347	3.448	6.242	325
2018	1.053	1.221	2.550	311	2.239	4.824	15
2019	3.141	1.342	3.530	423	3.107	8.014	508
2020	1.904	1.001	2.919	472	2.447	5.824	402
2021	1.620	1.781	5.951	819	5.132	9.352	4.127
2022	3.366	1.759	3.237	2.587	650	8.362	702
2023	3.278	2.791	6.061	4.706	1.355	12.131	1.482

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis unterschiedlicher Ländergruppen zueinander für die Jahre 2022 und 2023. Dabei können gemäß den Politischen Grund-

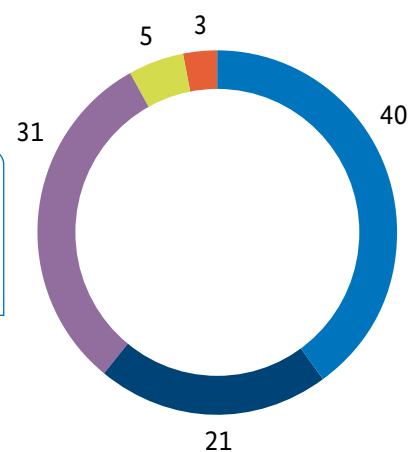
sätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleichbehandelt werden.

Abb. 5: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen in Prozent

2023 (12.131 Mio. € = 100 %)
vergleichend dazu: Abb. 1



2022 (8.362 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder
■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder
■ Republik Korea, Singapur, Ukraine
■ sonstige Drittländer (ohne Entwicklungsländer)
■ Entwicklungsländer ohne Ukraine

f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2023

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2023 aufgeschlüsselt. Die 429 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 6,4 Mrd. €, also 52,8 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2022: 3,96 Mrd. € bzw. 47,4 %, 2021: 4,22 Mrd. € bzw. 45,1 %, 2020: 2,64 Mrd. € bzw. 45,4 %, 2019: 2,59 Mrd. € bzw. 32,3 %, 2018: 669,57 Mio. € bzw. 13,9 %).

Davon entfallen auf EU-Länder 178 Einzelgenehmigungen im Wert von 1,5 Mrd. € sowie auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder 166 Genehmigungen im Wert von 1,49 Mrd. €.

In Tabelle D1 sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2023 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 3,4 Mrd. €, 2022: 1,32 Mrd. €, 2021: 3,79 Mrd. €, 2020: 1,48 Mrd. €, 2019: 816,97 Mio. €; 2018: 375,49 Mio. €; 2017: 1,58 Mrd. €). Insgesamt wurden 85 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittstaaten erteilt, dies entspricht einem Anteil von 0,89 % gemessen an der Anzahl aller in 2023 erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern. Davon entfallen 63 Genehmigungen auf die Republik Korea, Singapur sowie die Ukraine. 22 Genehmigungen entfallen auf sonstige Drittländer, deren Anteil an der Gesamtzahl aller in 2023 erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von Rüstungsgütern somit 0,23 % beträgt.

Die in den Tabellen D und D1 behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können nicht in direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III.2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der

Tabelle D: Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Genehmigungswerten für Kriegswaffen im Jahr 2023

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	1	20.818.822
Dänemark	6	27.328.356
Estland	9	70.649.726
Finnland	8	213.162.812
Indien	2	28.697.600
Israel	4	20.133.198
Lettland	6	15.151.360
Litauen	12	103.142.571
Niederlande	12	53.500.804
Norwegen	20	1.095.202.893
Österreich	15	17.509.942
Schweden	15	28.148.265
Schweiz	15	23.341.189
Serbien	2	96.613.811
Singapur	3	39.726.669
Slowakei	6	26.900.981
Ukraine	55	3.160.998.588
Ungarn	4	763.930.467
Vereinigtes Königreich	42	359.549.416
Zypern, Republik	1	139.436.145

Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

Tabelle D1: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2023

Land	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
Ägypten	1	20.818.822
Bangladesch	1	5.875.400
Brasilien	1	2.643.845
Indien	2	28.697.600
Irak	2	78.005
Israel	4	20.133.198
Kosovo	1	101.050
Kuwait	1	78.000
Marokko	1	102.810
Moldau, Republik	1	1.595.000
Saudi-Arabien	2	7.413.441
Serbien	2	96.613.811
Südafrika	2	7.184.450
Vereinigte Arabische Emirate	1	144.000
Gesamt	85	3.404.857.276
Korea, Republik, Singapur, Ukraine	63	3.213.377.844
Sonstige Drittländer	22	191.479.432

g) Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile 2023

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1.a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bereich der Kleinwaffen und insbesondere auf Drittstaaten; weitere Aufschlüsselungen – wie auch zu den Leichtwaffen – finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Kleinwaffen³⁸) belief sich im Jahr 2023 auf 93,63 Mio. €. Im Jahr 2022 lag der Wert bei 87,08 Mio. €. Die Genehmigungen für Drittländer umfassten 2023 einen Wert von 9,62 Mio. € (2022: 1,04 Mio. €, 2021: 442.711 €, 2020: 572.122 €, 2019: 400.443 €). Davon entfielen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine 7,79 Mio. €. Der durchschnittliche Jahreswert für sonstige Drittländer für den Zeitraum 2019 bis 2023 beträgt rund 521 Tsd. €.

38 „Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer, (halb- und vollautomatische) Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	31.396.063
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	52.621.206
Republik Korea, Singapur, Ukraine	7.788.492
Sonstige Drittländer	1.826.916
Gesamt	93.632.677
EU-Länder	33,53 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	56,20 %
Republik Korea, Singapur, Ukraine	8,32 %
Sonstige Drittländer	1,95 %

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43
2016	27,96	2,55	16,38	46,89
2017	27,27	5,45	15,10	47,82
2018	32,14	6,36	0,40	38,91
2019	39,58	29,50	0,40	69,49
2020	30,82	6,23	0,57	37,62
2021	28,21	15,24	0,44	43,89
2022	65,01	21,03	1,04*	87,08
2023	31,39	52,62	9,62**	93,63

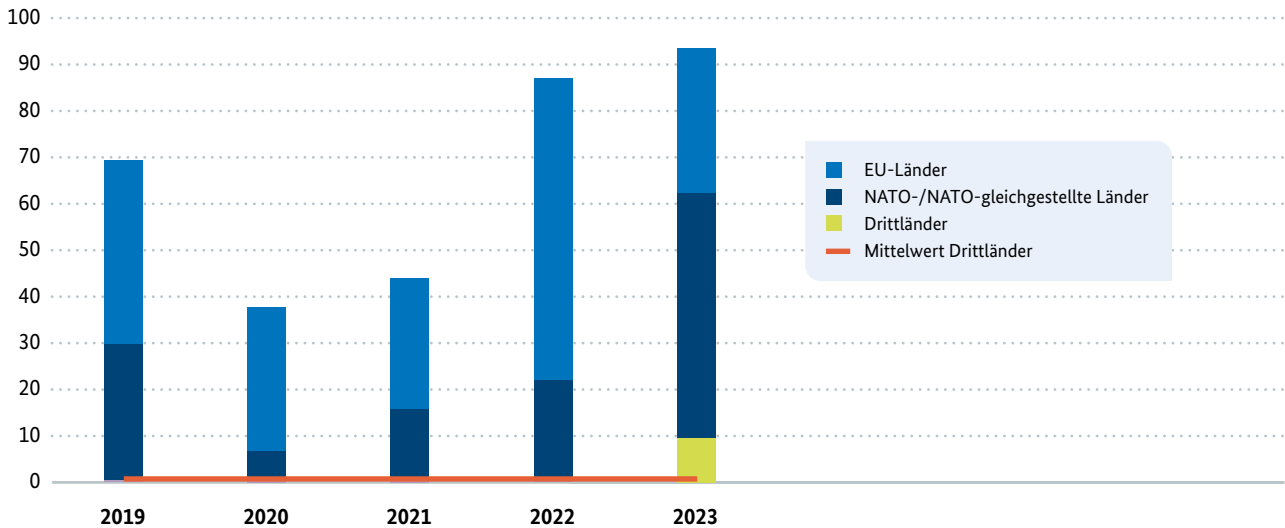
* Der Wert entfällt ausschließlich auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine.

** Davon entfallen 7,79 Mio. € auf die Republik Korea und die Ukraine sowie 1,83 Mio. € auf die sonstigen Drittländer.

Die folgende Grafik zeigt die nach Ländergruppen aufgeschlüsselten Gesamtwerte der Einzelgeneh-

migungen für Kleinwaffen der Jahre 2019 bis 2023 (in Mio. €).

Abb. 6: Nach Ländergruppen aufgeschlüsselte Gesamtwerte der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen der Jahre 2019 bis 2023 (in Mio. Euro)

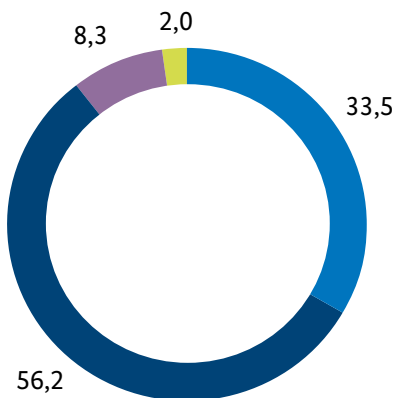


Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2022 und 2023 erteilten Genehmi-

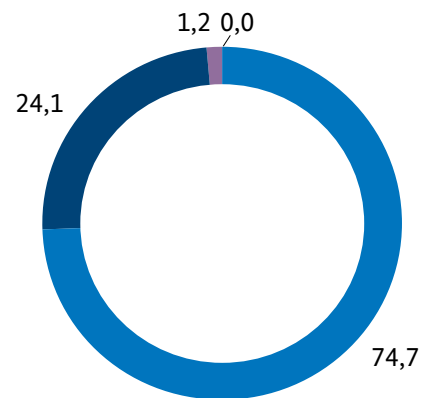
gungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Abb. 7: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen in Prozent

2023 (93,63 Mio. € = 100 %)



2022 (87,08 Mio. € = 100 %)



- EU-Länder
- NATO-/NATO-gleichgestellte Länder
- Republik Korea, Singapur, Ukraine
- sonstige Drittländer

Genehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer wurden im Jahr 2023 im Wert von 9,62 Mio. € erteilt (2022: 1,04 Mio. €, 2021: 442.711 €; 2020: 572.122 €; 2019: 400.443 €; 2018: 403.701 €; 2017: 15,10 Mio. €; 2016: 16,38 Mio. €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf die Ukraine (5,72 Mio. €), an zweiter Stelle folgt die Republik Korea (2,07 Mio. €).

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (332,03 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001

verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst. Wie die für den militärischen Einsatz entwickelten und bestimmten Kleinwaffen unterfallen auch zivil genutzte Schusswaffen den strengen Vorgaben der deutschen Exportkontrolle, allerdings stehen Letztere nicht im Fokus der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Vermeidung von destabilisierenden Anhäufungen von Kleinwaffen.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 33) entfiel im Jahr 2023 eine Genehmigung (Ukraine) für die Ausfuhr von Kleinwaffen(-teilen).

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen und Kleinwaffenteile in Drittländer nach Land, Genehmigungswert und Stückzahl für 2023

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Irak [VN-Mission]	3	0001A-02	36.000	Gewehre mit KWL-Nummer	20
			22.749	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	239
		0001A-05	40.000	Maschinenpistolen	20
			22.323	Teile für Maschinenpistolen	208
Korea, Republik	3	0001A-05	1.795.000	Maschinenpistolen	1.000
			274.889	Teile für Maschinenpistolen	1.820
Kosovo	1	A0001A-02	101.050	Gewehre mit KWL-Nummer	47
Libanon [VN-Mission]	1	A0001A-05	6.262	Teile für Maschinenpistolen	22
Libyen [VN-Mission]	1	A0001A-02	3.532	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	10
Moldau, Republik	1	A0001A-06	1.595.000	Maschinengewehre	19
Ukraine	6	0001A-02	2.743.905	Gewehre mit KWL-Nummer	600
			18.400	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	50
		0001A-06	2.620.840	Maschinengewehre	158
			335.458	Teile für Maschinengewehre	1.028
Gesamt	16		9.615.408		
Korea, Republik und Ukraine	9		7.788.492		
Sonstige Drittländer	7		1.826.916		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2013 bis 2023

Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer (2022 mit weiterer Unterteilung)	Einzelgenehmigungen gesamt
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36
2016	39,05	271,10	17,61	327,76
2017	18,58	9,21	0,91	28,69
2018	7,99	3,52	0,47	11,98
2019	3,02	2,97	0,23	6,22
2020	6,07	3,80	0,98	10,85
2021	1,50	94,80	0,26	96,56
2022	22,90	26,38	11,99*	61,27
2023	81,44	12,23	39,14**	132,81

* Davon entfallen auf die Ukraine rund 11,8 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer 158.293 €.

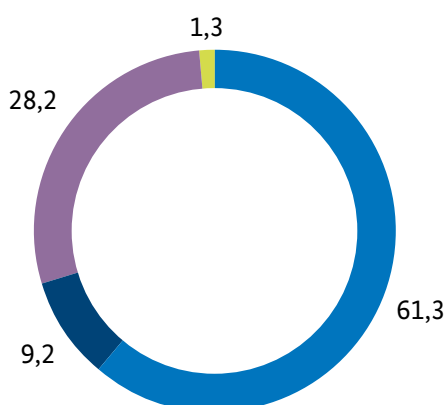
** Davon entfallen auf die Ukraine rund 37,4 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer rund 1,7 Mio. €.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2022 und 2023 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition (132,81 Mio. €) entfiel 2023 ein Anteil von 29,5 % auf Drittländer, von diesem Drittlandsanteil entfallen 37,43 Mio. € und damit 28,2 % des Gesamtwertes auf die Ukraine.

Abb. 8: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen in Prozent

2023 (132,81 Mio. € = 100 %)



2022 (61,27 Mio. € = 100 %)

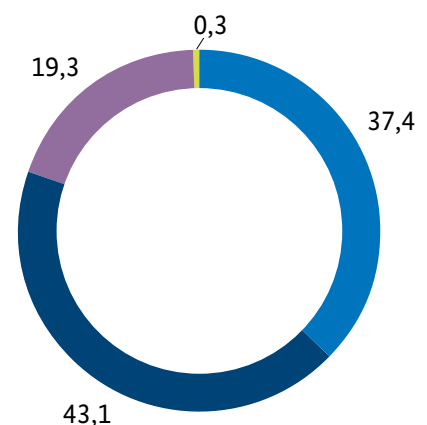


Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2023

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Bangladesch	1	0003A-01	65.000	Gewehrmunition [KLW-Nummer = 50]	30.000
Indien	2	0003A-01	4.722	Gewehrmunition [KLW-Nummer = keine]	7.400
Israel	2	0003A-01	1.210.000 1.250	Gewehrmunition [KLW-Nummer = 50] Teile für Gewehrmunition	500.000 20.000
Katar	1	0003A-01	420.000	Gewehrmunition [KLW-Nummer = keine]	500.000
Mauritius	1	0003A-01	11.350	Gewehrmunition [KLW-Nummer = keine]	25.000
Ukraine	19	0003A-01 0003A-06	2.691.689 10.142.180 17.507.000 1.081.350 22.777.184 5.093	Gewehrmunition KLW-Nummer = 50] Gewehrmunition [KLW-Nummer = keine] Teile für Gewehrmunition Maschinengewehrmunition [KLW-Nummer = 50] Maschinengewehrmunition [KLW-Nummer = keine] Teile für Maschinengewehrmunition	6.202.840 17.507.000 4.260.000 480.600 32.076.000 300.001
Gesamt	26		39.137.508		
Ukraine	19		37.425.186		
Sonstige Drittländer	7		1.712.322		

h) Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile 2022

Auch Leichtwaffen bilden nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber, wie die Kleinwaffen, in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III.1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik

der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen I bis L dargestellten Werte sind bereits in den unter Abschnitt III.1.a bis f dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten. Weitere Aufschlüsselungen finden sich in Anlage 11.

Der Gesamtwert der Genehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile (im Folgenden zusammenfassend: Leichtwaffen³⁹) belief sich im

39 „Leichtwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung, in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), siehe OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000: Schwere Maschinengewehre, Granatpistolen, Granatgewehre, Anbaugeräte, Granatmaschinenwaffen, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abfeuerausrüstung für Panzerabwehrraketen und -raketensysteme, tragbare Abfeuerausrüstung für Flugabwehrraketen und Mörser mit einem Kaliber kleiner 100 mm und Teile für diese Waffen.

Jahr 2023 auf rund 112 Mio. €. Genehmigungen für Leichtwaffen in Drittländer wurden im Jahr 2023 im Wert von rund 85,5 Mio. € erteilt, davon entfallen auf Singapur und die Ukraine (60,74 Mio. €).

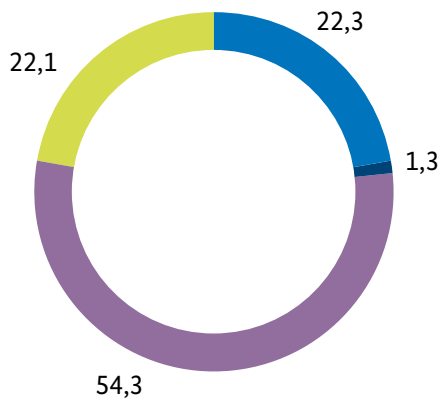
Abbildung 9 zeigt die wertmäßige Verteilung der 2022 und 2023 erteilten Genehmigungen für Leichtwaffen auf die einzelnen Ländergruppen.

Tabelle I: Aufteilung der erteilten Leichtwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	24.962.852
NATO- u. NATO-gleichgestellte Länder	1.435.461
Singapur, Ukraine	60.738.512
Sonstige Drittländer	24.712.393
Gesamt	111.849.218
EU-Länder	22 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	1 %
Singapur, Ukraine	54 %
Sonstige Drittländer	22 %

Abb. 9: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Leichtwaffen auf Ländergruppen in Prozent

2023 (111,85 Mio. € = 100 %)



2022 (288,03 Mio. € = 100 %)

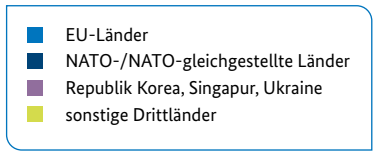
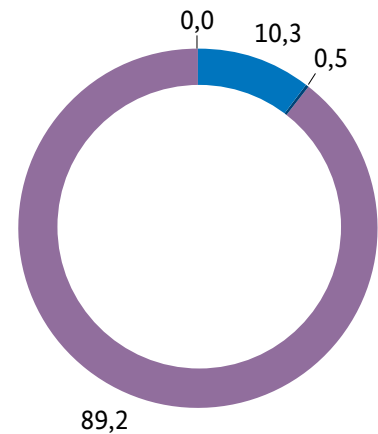


Tabelle J: Einzelgenehmigungen für Leichtwaffen und Leichtwaffenteile für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2023

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Argentinien	1	0004A	1.473	Teile für tragbare Luftabwehrsysteme	8
Bangladesch	1	0002A	*	Panzerabwehrwaffen	900
Israel	2	0002A	*	Panzerabwehrwaffen, Teile für Panzerabwehrwaffen	3.000 2
Singapur	3	0002A	*	Panzerabwehrwaffen	9.950
Ukraine	5	0002A 0004A	* * *	Panzerabwehrwaffen Granatmaschinenwaffen Teile für Granatmaschinenwaffen Teile für Lenkflugkörper-system	2.000 104 3.119 170
			5.738.586		
Gesamt	12		85.450.905		
Singapur, Ukraine	8		60.738.512		
Sonstige Drittländer	4		24.712.393		

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zu Werten dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zur Anzahl der Genehmigungen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

Tabelle K: Aufteilung der erteilten Einzelgenehmigungen von Munition für Leichtwaffen nach Ländergruppen

Als „Munition für Leichtwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Leichtwaffen verschossen zu werden.

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen – Werte in Euro
EU-Länder	375.617.667
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	20.352.001
Ukraine	64.293.964
Sonstige Drittländer	0
Gesamt	460.263.632
EU-Länder	82 %
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	2 %
Ukraine	14 %
Sonstige Drittländer	0 %

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2022 und 2023 jeweils erteilten Ausfuhr-

genehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Leichtwaffen auf die Ländergruppen.

Abb. 10: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Leichtwaffenmunition auf Ländergruppen in Prozent

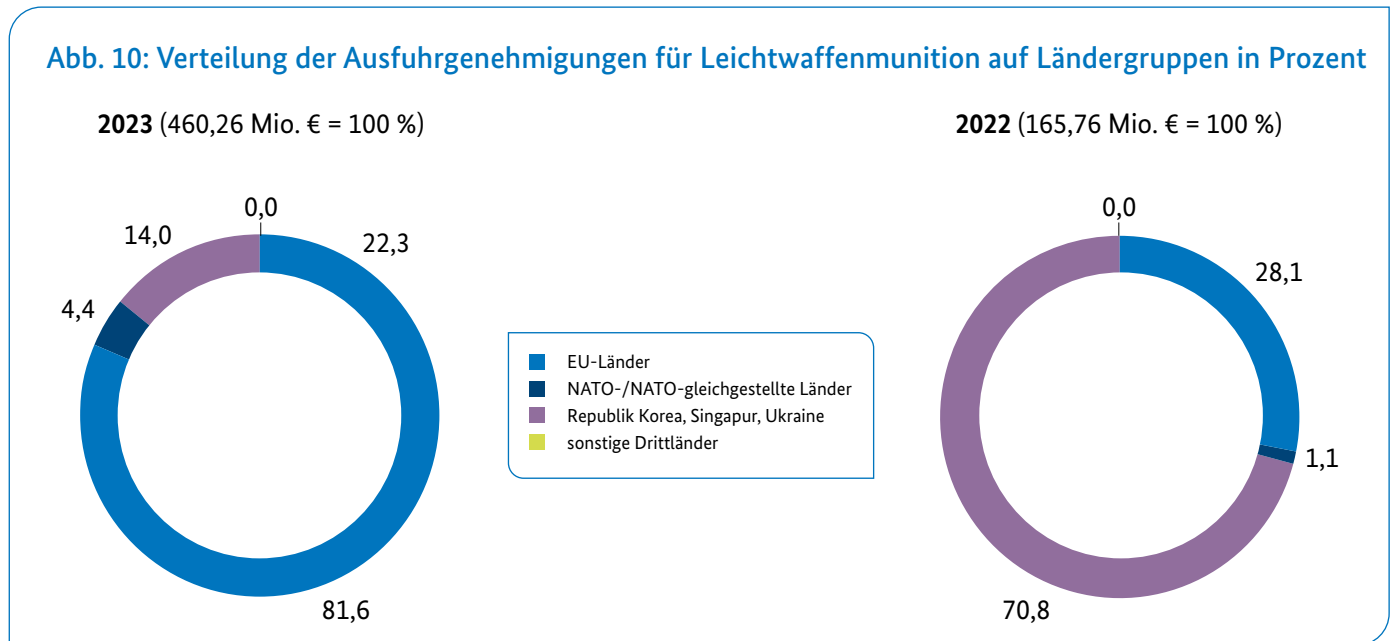


Tabelle L: Einzelgenehmigungen für Munition für Leichtwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2023

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Ukraine	5	0003A	64.293.964	Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen	398.053
Gesamt	5		64.293.964		

i) Genehmigungen für Brokering-, Handels- und Vermittlungsgeschäfte 2023

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46 bis 48 AWV. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Absatz 8 AWG – befinden und die in ein anderes Drittland geliefert werden sollen.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 25 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 14) für Empfänger in Drittländern (bei diesen Geschäften handelt es sich dabei um Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, also in diesem Fall einschließlich NATO- und NATO-gleichgestellten Länder) im Wert von 18,4 Mio. € (Vorjahr: 29,9 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

j) Meldedaten zu Allgemeingenehmigungen 2023

Allgemeine Genehmigungen, als eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen, sind rechtlich Allgemeinverfügungen. AGGen können von Exporteuren in Anspruch genommen werden, ohne beim BAFA einen Einzelausfuhrantrag stellen zu müssen. Sie ersetzen in bestimmten Fällen das Verfahren der Einzelgenehmigungen, bündeln verschiedene Fallgestaltungen und beschleunigen damit die Genehmigungsverfahren. Sie gelten für den nach den einschlägigen Ausfuhrkriterien in der Risikobewertung regelmäßig genehmigungsfähigen, gleichwohl genehmigungspflichtigen Export ausgewählter Güter in ausgewählte Länder. Grundsätzlich sind auf Grundlage von AGGen getätigte Rüstungsexporte durch die betreffenden Unternehmen dem BAFA zu melden, die veröffentlichten Meldewerte beruhen daher vollständig auf den Angaben der Unternehmen. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht (Liste der Allgemeinen Genehmigungen): https://www.bafa.de/DE/Aus-senwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine-Genehmigungen/allgemeine-genehmigungen_node.html.

Nachfolgend die Aufteilung der Meldedaten endgültiger Ausfuhren der AGG Nummer 33, die für Ausfuhren bestimmter sonstiger Rüstungsgüter in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie in die Republik Korea und nach Singapur gilt, nach Ländergruppen und Ländern:

Ländergruppe	Wert der Meldungen in Euro
EU-Länder	30.600.822
NATO und gleichgestellte Länder	29.137.916
Republik Korea, Singapur	16.267.912
Sonstige Drittländer	-
Gesamt	76.006.650

EU-Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Belgien	862.433
Bulgarien	49.290
Dänemark	318.763
Estland	2.337
Finnland	1.031.064
Frankreich	2.961.464
Griechenland	1.137.792
Irland	9.700
Italien	1.220.859
Kroatien	11.203
Lettland	127.560
Litauen	334.830
Luxemburg	6.447
Malta	1.020.000
Niederlande	7.016.907
Österreich	5.344.733
Polen	2.388.762
Portugal	27.675
Rumänien	121.068
Schweden	703.174
Slowakei	439
Slowenien	101.467
Spanien	3.179.851
Tschechien	1.755.402
Ungarn	867.602
Gesamt	30.600.822

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Australien	8.623.669
Island	10
Japan	2.929.895
Kanada	973.634
Liechtenstein	396
Norwegen	1.109.553
Schweiz	1.807.440
Vereinigte Staaten	10.996.826
Vereinigtes Königreich	2.696.493
Gesamt	29.137.916

Drittländer

Bestimmungsland	Wert der Meldungen in Euro
Korea, Republik	16.267.912
Gesamt	16.267.912
Republik Korea	16.267.912
Sonstige Drittländer	-

Meldewerte⁴⁰ Allgemeine Genehmigungen geordnet nach AGG-Nummer:

Titel der Allgemeinen Genehmigung	Wert der Meldungen – Werte in Euro
AGG Nr. 19 – Landfahrzeuge für militärische Zwecke	15.721.827
AGG Nr. 21 – Schutzausrüstung	66.310.032
AGG Nr. 22 – Sprengstoffe	2.254.086
AGG Nr. 26 – Streitkräfte	668.771.717
AGG Nr. 27 – Zertifizierte Empfänger	119.414.349
AGG Nr. 28 – zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich	41.714.481
AGG Nr. 32 – Schutzausrüstung Ukraine	37.551.899
AGG Nr. 33 – Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern	80.509.012
Gesamt	1.032.247.403

40 Die vorliegenden Meldewerte beinhalten neben endgültigen Ausfuhrarten, diese Daten können infolgedessen nicht mit Einzelgenehmigungswerten endgültiger Ausfuhrarten in Relation gesetzt werden. Die Auflistung dient daher allein einer allgemeinen Übersicht.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2023

Im Jahr 2023 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert⁴¹ von insgesamt rund 4,521 Mrd. € (0,29 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2022: rund 1,875 Mrd. €, 0,12 %). Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend um kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrausfuhren. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2023 ein Warenwert von rund 857 Mio. € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2022: 375 Mio. €).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der gemeldete Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2023 auf 3,664 Mrd. € (2022: 1,5 Mrd. €). Davon entfielen rund 33 % (1,198 Mrd. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2013 bis 2023 (in Mio. €)

Jahr	Gesamtwert (ab 2022 mit weiterer Unterteilung)
2013	568,1
2014	1.338,0
2015	1.173,0
2016	2.297,0
2017	2.400,0
2018	300,1
2019	182,0
2020	564,0
2021	918,1
2022	728,4*
2023	2.466,2**

* Davon entfallen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine rund 195 Mio. € und auf die sonstigen Drittländer rund 533 Mio. €.

** Davon entfallen auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine rund 1,3 Mrd. € und auf die sonstigen Drittländer rund 1,166 Mrd. €.

41 Die Daten in diesem Abschnitt beinhalten keine Werte von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2013 bis 2023

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle M: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2013 bis 2023

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
2013	956,6	0,09
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13
2016	2.501,8	0,21
2017	2.651,7	0,21
2018	770,8	0,06
2019	823,6	0,06
2020	1.376,9	0,11
2021	1.514,6	0,11
2022	1.874,5	0,12
2023	4.520,9	0,29

3. Deutsche Rüstungsexporte im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen von SIPRI (Stockholm International Peace Research Institute) belief sich Deutschlands Anteil an den weltweiten Rüstungsexporten im Zeitraum 2019–2023 auf 5,6 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang fünf hinter den USA, Frankreich, Russland und China geführt. Die drei größten Empfängerländer deutscher Exporte im Zeitraum 2019 bis 2023 waren nach SIPRI-Angaben Ägypten (20 %), die Ukraine (12 %), und Israel (12 %).

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z. B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellen Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (Fassung vom 26. Juni 2019)

In dem Bestreben,

- die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 zu schärfen und an die veränderten Gegebenheiten anzupassen,
 - ihre Rüstungsexportpolitik weiter restriktiv zu gestalten,
 - im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
 - auf europäischer Ebene die Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu stärken, die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern und gemeinsame Ansätze zu entwickeln,
 - im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen, die europäische verteidigungsindustrielle Basis zu stärken und technologische Kompetenzen zu erhalten sowie eine angemessene Ausstattung der Bundeswehr und europäischer Partnerstreitkräfte zu gewährleisten,
 - durch eine Begrenzung und Kontrolle der deutschen Rüstungsexporte einen Beitrag zur Sicherung des Friedens und der Menschenrechte,
- zur Gewaltprävention sowie einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
 - zur Verringerung des Risikos der Weiterleitung von Kleinwaffen und Leichten Waffen beizutragen und damit die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit diesen Waffen zu unterstützen,
 - dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
 - darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,
 - die internationale Kooperations- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen sowie europäische Kooperationen im Rüstungsbereich zu fördern,
- hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen⁴² und sonstigen Rüstungsgütern⁴³ nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Übereinstimmung mit dem „Gemeinsamen Standpunkt

42 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

43 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie“ („Gemeinsamer Standpunkt“), dem am 24. Dezember 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“) sowie den Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer vom 18. März 2015 bzw. jeweils etwaigen Folgeregelungen. Die Kriterien des „Gemeinsamen Standpunkts“ und etwaiger Folgeregelungen sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze.

Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum „Gemeinsamen Standpunkt“ restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsländ wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter beim vorgesehenen Endverwender ist in wirksamer Weise sicherzustellen. Die Bundesregierung führt dazu entsprechend der international geübten und vereinbarten Praxis eine Ex-ante-Prüfung zum Endverbleib durch. Vor Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Rüstungsgütern werden alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Endverwender bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.
6. Vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Technologie ist zu prüfen, ob hierdurch der Aufbau von ausländischer Rüstungsproduktion ermöglicht wird, die nicht im Einklang mit der in diesen Grundsätzen niedergelegten restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung steht. Dabei behält sich die Bundesregierung vor, einen Re-Exportvorbehalt für Ausfuhren von mit Hilfe exportierter Technologie hergestellten Gütern festzulegen.
7. Die Bundesregierung wird Anträge auf Rüstungsexportgenehmigungen unter Berücksichtigung der nötigen Sorgfalt und der gebotenen Prüftiefe zügig bearbeiten.
8. Die oben genannten allgemeinen Prinzipien finden grundsätzlich auch bei der Prüfung von Voranfragen Anwendung.
9. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

II. EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder, NATO-gleichgestellte Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder⁴⁴ und NATO-gleichgestellte Länder⁴⁵ hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU, insbesondere unter Berücksichtigung der am 11. Dezember 2017 vom Rat beschlossenen Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit der EU zu Sicherheit und Verteidigung (PESCO) zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Kooperationen mit in Ziffer II. genannten Ländern, insbesondere Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht

Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3).

3. Im Rahmen von regierungsseitigen Kooperationen führt das BMVg rechtzeitig vor einer deutschen Zustimmung zu neuen Exportzusagen für Drittländer eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung herbei.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsul-

tationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Bei Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob in Einzelfällen die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Befassung des Bundessicherheitsrates – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des „Gemeinsamen Standpunkts“ oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,

44 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

45 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4 – 7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich entsprechende Möglichkeiten zur Einflussnahme und rechtzeitigen Information über Exportabsichten einräumen lässt.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, können Regelungen Anwendung finden, die der Integration der zugelieferten Teile in übergeordnete (Waffen-) Systeme Rechnung tragen, insbesondere Deminimis-Regelungen.

III. Drittländer

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung wird die Bundesregierung keine pauschale Privilegierung einzelner Länder oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von nach KrWaffKontrG und AWG genehmigungspflichtigen Kriegswaffen wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Auf Entscheidungen über Ausfuhren von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer finden die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der Export von Kleinwaffen in Drittländer soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
5. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter, die nach AWG genehmigungspflichtig sind, werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 8 Abs. 1 AWG.

6. Genehmigungen für Exporte nach KrWaffKontrG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle.
7. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

8. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt würde.
9. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf

- das Engagement im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und die internationale organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung menschenrechtlicher Verpflichtungen und Grundsätze,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im „Gemeinsamen Standpunkt“ aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen mit sämtlichen Protokollen, des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen, des Übereinkommens über Streumunition und des Vertrags über den Waffenhandel,

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter beim Endverwender sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endverwenders sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Die Erteilung von Genehmigungen kann zusätzlich vom Vorhandensein einer Zustimmung des Empfängerstaates zu Vor-Ort-Überprüfungen des Endverbleibs („Post-Shipment-Kontrollen“)

- entsprechend den von der Bundesregierung verabschiedeten Eckpunkten für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten und etwaigen Folgeregulungen abhängig gemacht werden.
3. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Re-Exportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
 4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder re-exportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
 5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen von Post-Shipment-Kontrollen Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt werden oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert wird.
 6. Die oben genannten Punkte 1-4 können durch Outreach-Maßnahmen flankiert werden, die andere Staaten in die Lage versetzen sollen, ihre Kontrollsysteme zu verbessern und um damit einen international vergleichbaren Kontrollstandard anzustreben.

V. Transparenz

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich vor der Sommerpause einen Rüstungsexportbericht sowie im Herbst einen Halbjahresbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalender- bzw. Halbjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden. Die Bundesregierung unterrichtet zudem den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁷

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.⁴⁸
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Upgrading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁴⁹
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁵⁰ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grund-

⁴⁷ Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

⁴⁸ Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

⁴⁹ Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

⁵⁰ Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

- sätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
 8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
 9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
 10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 1c

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
 - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
 - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
 - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
 - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der Fassung des Beschlusses des Rates (GASP) 2019/1560 vom 16. September 2019

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Eine Haftung für seinen Inhalt wird nicht übernommen. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte.

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

(ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99)

BESCHLUSS (GASP) 2019/1560 DES RATES

vom 16. September 2019

(ABl. L 239 vom 17.09.2019, S. 16)

Berichtigt durch: Berichtigung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates

vom 8. Dezember 2008

(ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 60)

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES

vom 8. Dezember 2008

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen

men Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2; das gilt auch für Transfers zwischen Regierungen.

(1a) Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Vermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitglied-

staaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
 - b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
 - ba) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen und den entsprechenden dazugehörigen Protokollen;
 - bb) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel;
 - c) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen);
 - ca) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten;
 - d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.
- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und
 - a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
 - b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.
 - Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß

Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

- Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und
- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.
- (3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

- (4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
 - b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
 - c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet werden;
 - d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.
- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte

und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.
- (6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Tech-

nologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.
- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der

Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates⁵¹ gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch für Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, wenn schwer-

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

wiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte des Empfängerlandes oder ähnliche Einheiten im Empfängerland sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, auch durch den Austausch relevanter Informationen, einschließlich solcher über Genehmigungsverweigerungen und Waffenausfuhrpolitiken, sowie durch Ermittlung möglicher Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz.

Artikel 8

- (1) Jährlich bis zum 30. Juni übermittelt jeder Mitgliedstaat dem Europäischen Auswärtigen Dienst Informationen über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und über seine Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts im vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat zur Annahme vorgelegt und der Öffentlichkeit in Form eines ausführlichen Berichts und einer durchsuchbaren Online-Datenbank auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes zur Verfügung gestellt.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der

tärgüterliste der EU ausführt, einen nationalen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, dessen Inhalt gegebenenfalls mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die

Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zu diesem Gemeinsamen Standpunkt, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird fünf Jahre nach dem Tag der Annahme des Beschlusses (GASP) 2019/1560⁵² des Rates überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

52 Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16).

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

(dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte

miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;

- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

- (2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.
- (3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3 Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4 Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5 Allgemeine Durchführung

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.
- (6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
 - a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,
 - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - i) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - i) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - i) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel

vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.

- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8

Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11

Umleitung

(1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.

(2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.

(3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten

zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.

(4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

(5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.

(6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell/Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maß-

nahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Muster-gesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

(3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

(4) Die Konferenz der Vertragsstaaten

- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
- b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
- c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
- d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
- e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

(5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18 Sekretariat

(1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

(2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.

(3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:

- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
- b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
- c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
- d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19 Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

(2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20 Änderungen

(1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.

(4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.

(3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 22 Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.

- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.
- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

Anlage 4

Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung

Im Internet unter:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Anlage 5

Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B

Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten
54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2023

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) unter „Außenwirtschaft“ → „Ausfuhrkontrolle“ → „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Armenien
 Aserbaidshan
 Belarus
 China
 Irak
 Iran
 Kongo, Demokratische Republik
 Korea, Demokratische Volksrepublik
 Libanon
 Libyen
 Myanmar
 Russische Föderation
 Simbabwe
 Somalia
 Sudan
 Südsudan
 Syrien
 Venezuela
 Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit IS (Da‘esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen;
- angesichts der Lage in Haiti.

Anlage 7

Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten 2023

Die 20 Hauptbestimmungsländer nach Einzelgenehmigungswerten im Jahr 2023 waren:

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2023 in Euro	Güterbeschreibung
1 (1)	Ukraine	4.369.390.021	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/34,7 %);</p> <p>Raketen, Flugkörper, Landminen, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Sprengausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörper, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Sprengausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/28,1 %);</p> <p>Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Scheinzielpatronen, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/27,7 %)</p>
2 (32)	Norwegen	1.199.501.279	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, ballistischen Fahrzeugschutz (A0006/93,6 %)</p>
3 (5)	Ungarn	1.034.340.443	<p>Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, rückstoßfreie Waffenmunition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition (A0003/73,8 %);</p> <p>Geländefahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/23,8 %)</p>
4 (4)	Vereinigtes Königreich	653.477.713	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Landfahrzeuge (A0006/46,3 %);</p> <p>Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Maschinenpistolenmunition, Kanonenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/14,0 %);</p> <p>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/6,9 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehr, Selbstladebüchsen, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Wechselmagazine, Waffenzielgeräte (A0001/6,0 %);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Schiffskörperdurchführungen, U-Boot-Antriebssysteme (A0009/4,9 %);</p>

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2023 in Euro	Güterbeschreibung
4 (4)	Vereinigtes Königreich (Forts.)		Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung (A0010/4,5 %)
5 (3)	Vereinigte Staaten	545.805.172	<p>Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Sportgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, halbautomatische Flinten, Jagdselbstladeflinten, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre ohne KWL-Nummer, Gewehre mit KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinen- gewehre, Jagdgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte (A0001/42,1 %);</p> <p>Steuerungs-ausrüstung für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke (A0010/19,8 %);</p> <p>Geländefahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Landfahrzeuge (A0006/8,4 %);</p> <p>Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Zielfolgsysteme, Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen (A0005/7,4 %);</p> <p>Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Maschinenpistolenmunition, Haubitzenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition, spezielle Flintenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Haubitzenmunition, Mörsermunition, Täuschkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/6,5 %)</p>
6 (35)	Polen	328.075.980	<p>LKW, Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Landfahrzeuge (A0006/70,6 %);</p> <p>Nichtmagnetische Dieselmotoren und Teile für Kampfschiffe (A0009/12,3 %)</p>
7 (31)	Israel	326.505.156	<p>Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW (A0006/32,8 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung für Sonaranlagen, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Prüfausrüstung, Luftraumüberwachungsradar, Navigationsausrüstung (A0011/29,7 %);</p> <p>Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/12,2 %);</p> <p>Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Versorger-schiffe, U-Boot-Dieselmotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/6,9 %)</p>
8 (17)	Frankreich	293.081.099	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lenkausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung, Raumfahrzeuge (A0011/37,3 %);</p> <p>Nebelkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Wurfkörper (A0003/20,4 %);</p>

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2023 in Euro	Güterbeschreibung
8 (17)	Frankreich (Forts.)		Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer und LKW (A0006/15,6%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,8%)
9 (34)	Zypern, Republik	269.722.987	Kampfhubschrauber, Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung und Teile für Kampfhubschrauber (A0010/58,3%); Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/20,5%); Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung und Wärmebildausrüstung (A0015/13,7%)
10 (10)	Korea, Republik	256.436.369	U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Schiffskörper für Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, U-Boot-Elektromotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/55,8%); Panzerplatten (A0013/9,8%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW und Landfahrzeuge (A0006/9,7%); Flugkörper, Luftfahrzeugscheinziele, Spezialwerkzeuge und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/7,1%)
11 (29)	Finnland	256.188.713	Flugkörper, Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper (A0004/77,3%); Unfertige Erzeugnisse (A0016/11,4%)
12 (20)	Österreich	236.320.453	Gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/77,0%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/16,0%)
13 (21)	Indien	213.580.403	Laserschutzrüstung, Brennstoffzellen und Teile für Brennstoffzellen (A0017/47,2%); Torpedos, Täuschkörper, Werkstattausrüstung für Torpedos und Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/27,5%); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/10,7%)
14 (12)	Schweiz	152.638.029	Kanonenmunition, Mörsermunition, Nebelwurfkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelwurfkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/39,8%); Gepanzertes Fahrzeug [demilitarisiert] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, LKW, Geländefahrzeuge (A0006/13,2%); Software für militärische Ausrüstung (A0021/8,5%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/8,3%); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Ausrüstung zur Drohnenabwehr und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungs-ausrüstung (A0011/7,2%);

Nr. ⁵³	Land	Wert in 2023 in Euro	Güterbeschreibung
14 (12)	Schweiz (Forts.)		Granatpistole, Nebelwerfer und Teile für Geschütze, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer, Waffenzielgeräte (A0002/4,7%)
15 (55)	Serbien	151.869.302	Kampfhubschrauber, Hubschrauber und Teile für Kampfhubschrauber (A0010/99,7%)
16 (6)	Australien	143.194.458	Nebelwerfer, pyrotechnische Werfer und Teile für Kanonen, Nebelwerfer, pyrotechnische Werfer (A0002/22,6%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW und Landfahrzeuge (A0006/21,6%); Triebwerke und Teile für Flugzeuge, Luftbetankungsausrüstung (A0010/11,3%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/11,0%); Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Nebelwurfkörper, Täuschkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition (A0003/10,5%); Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildkameratechnik und Teile für Bildverstärkerausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildkameratechnik (A0015/4,5%)
17 (15)	Italien	129.106.250	Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Batterieüberwachungsanlagen (A0011/31,1%); Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/25,9%); Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, rückstoßfreie Waffenmunition (A0003/18,2%); Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Zielverfolgungssysteme (A0005/5,1%)
18 (75)	Algerien	121.787.954	LKW und Teile für Landfahrzeuge (A0006/77,0%); Bodenüberwachungsradar, Prüfausrüstung und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/22,5%)
19 (2)	Niederlande	120.040.551	Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelwurfkörper, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/48,8%); Zielentfernungsmesssystem, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffensteuersysteme, Ortungs-Erkennungs-Identifizierungsvorrichtungen, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/14,3%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/10,1%); LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeuge (A0006/9,6%)
20 (26)	Litauen	106.404.235	Flugkörper und Abfeuersausrüstung (A0004/83,2%)

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2023

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	131	A0001	11.103.363					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Bulgarien	25	A0001	12.512.479					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
A0018								
A0021								
A0022								
Dänemark	78	A0001	34.705.744					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0010						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dänemark (Forts.)		A0011						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Dänemark (Färöer)	3	A0001 A0003 A0015	54.460					
Dänemark (Grönland)	5	A0001 A0003	57.585					
Estland	27	A0001	74.853.271					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0013						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Finnland		80	A0001	256.188.713		
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0009								
A0010								
A0011								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Frankreich	482	A0001	293.081.099					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Frankreich (Französisch-Polynesien)						
Frankreich (Neukaledonien)	5	A0001	12.066					
		A0016						
Griechenland	77	A0001	27.641.929					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
Irland	10	A0005	3.435.436					
		A0006						
		A0011						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Italien	373	A0001	129.106.250					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Kroatien	13	A0003	1.942.675					
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Lettland	12	A0001	16.280.503					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0018						
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Litauen	28	A0001	106.404.235					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0009						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Luxemburg						
A0002								
A0004								
A0006								
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Malta	1	A0009	90.210					
Niederlande	447	A0001	120.040.551					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nordirland	3	A0003	311.568					
		A0019						
		A0021						
Österreich	293	A0001	236.320,453					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0013						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Polen						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0007								
A0009								
A0010								
A0011								
A0013								
A0015								
A0016								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal	51	A0001	3.023.101					
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Rumänien	76	A0001	40.209.017					
		A0002						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
Schweden	271	A0001	89.232.793					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Slowakei	33	A0001	30.911.670					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Slowenien	28	A0002	13.120.137													
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
Spanien	397	A0001	84.096.794													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Tschechien							149	A0001	26.925.311					
										A0003						
A0004																
A0005																
A0006																
A0010																
A0011																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ungarn	63	A0002 A0003 A0006 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	1.034.340.443					
Zypern, Republik	5	A0001 A0003 A0004 A0005 A0010 A0011 A0015 A0021 A0022	269.722.987					
EU-Länder, insgesamt	3.409		3.278.472.396		0			-

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	4	A0001	2.163.663					
		A0002						
		A0005						
		A0014						
Australien	301	A0001	143.194.458					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Island	6	A0001	227.856					
		A0011						
		A0016						
		A0021						
Japan	163	A0001	38.018.359					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0010						
		A0011						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Japan (Forts.)		A0015 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022						
Kanada	171	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	43.473.908		1	A0001	50.108	1/Nationale Politik/A0001
Montenegro	2	A0001 A0003	134.800					
Neuseeland	52	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0008 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	11.051.541					1/Nationale Politik/A0001
Nord-mazedonien	12	A0001 A0003 A0014	584.488		1	A0001	6.547	1/Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Norwegen	150	A0001	1.199.501.279													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Schweiz							662	A0001	152.638.029					
										A0002						
										A0003						
										A0004						
										A0005						
A0006																
A0008																
A0010																
A0011																
A0013																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Türkei	18	A0003	1.224.922					
		A0005						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0018						
		A0022						
Vereinigte Staaten	1.345	A0001	545.805.172		7	A0001	32.309	7/Nationale Politik/A0001
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigtes Königreich	1.020	A0001	653.477.713					1/Nationale Politik/A0001
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt	3.906		2.791.496.188		9		88.964	

Drittländer

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ägypten	8	A0003	40.311.215	Teile für Flugkörper (A0004/56,8 %);				
		A0004						
		A0005						
		A0011						
		A0015						
		A0021						
		A0022						
Algerien	9	A0005	121.787.954	LKW und Teile für Landfahrzeuge (A0006/77,0 %);				
		A0006						
		A0008						
		A0010						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
Andorra	21	A0001	475.446	Revolvernition, Pistolenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition und Teile für Jagd-/Sportwaffenmunition (A0003/60,7 %);				
		A0003						
Argentinien	19	A0001	3.999.808	Teile für Schützenpanzer und Kampfpanzer (A0006/81,0 %)				
		A0004						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0022								
Armenien*	2	A0006	2.493.626	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Mission] (A0006/87,4 %)				
		A0017						
Äthiopien	1	A0006	168.960	Geländefahrzeug mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bahrain	11	A0001	4.282.085	Teile für Kampfschiffe (A0009/70,3 %); Technologie für die Fertigung ballistischer Helme (A0022/12,5%)				
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0013						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Bangladesch	12	A0001	6.556.091	Panzerabwehrwaffen (A0002/88,6%)				1/Kriterium 2/A0013
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0008						
		A0010						
A0016								
Bosnien und Herzegowina	1	A0001	300	Revolver (A0001/100,0%)	3	A0001	242.249	7/Kriterium 3, 7, Nationale Politik/A0001, A0003, Feuerwaffen-VO
		A0006	83.671	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/99,1%)	237.036	4/Kriterium 3, 7/A0001, A0003, Feuerwaffen VO		
Botsuana	5	A0001	57.792.475	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/36,9%); Teile für U-Boote, Kampfschiffe und U-Boot-Dieselmotoren (A0009/34,3 %);				
Brasilien	132	A0002	57.792.475	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/36,9%); Teile für U-Boote, Kampfschiffe und U-Boot-Dieselmotoren (A0009/34,3 %);				
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brasilien (Forts.)		A0016		Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung und Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung (A0010/11,5%)				
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Burkina Faso	3	A0006	508.557	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0%)	1	A0011 A0021	293.926	
Chile	47	A0001	24.932.119	Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren und Unterwasserortungsgeräte (A0009/49,8%); Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung (A0005/24,5%); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/16,5%)				
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
China	2	A0008	111.968	Airbag-Anzündmischung und Laborchemikalien (A0008/100,0%)	1	A0022	584	
China (Hongkong)	1	A0013	28.700	Panzerglas (A0013/100,0%)	1	A0018	10.350	1/Kriterium 1, 7/A0018
Côte d'Ivoire	2	A0005	4.743.141	Bodenüberwachungsradar [Grenzüberwachung] und Teile für Bodenüberwachungsradar [Grenzüberwachung] (A0005/94,1%)				
		A0006						
		A0022						
Dschibuti	1	A0010	1.392.132	Teile für unbemannte Luftfahrzeuge [Streitkräfte eines EU-/NATO-Staates] (A0010/100,0%)				
Ecuador	1	A0011	259.875	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/100,0%)				
El Salvador	1	A0006	3.486	Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0%)				
Georgien	4	A0001	168.035	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Waffenzielgeräte (A0001/46,6%); Kommunikationsausrüstung (A0011/27,9%);				
		A0007						
		A0011						

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Georgien (Forts.)		A0017		Detektionsausrüstung (A0007/13,9%)				
Ghana	16	A0006 A0016	1.026.564	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/99,8%)				
Indien	328	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	213.580.403	Laserschutz-ausrüstung, Brennstoffzellen und Teile für Brennstoffzellen (A0017/47,2%); Torpedos, Täuschkörper, Werkstattausrüstung für Torpedos und Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/27,5%); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/10,7%)	3	A0016 A0018	306.540	
Indonesien	34	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0016 A0021 A0022	26.846.430	Technologie für Ozeanographieschiffe (A0022/44,7%); Teile für U-Boote, Ozeanographieschiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/38,0%)				
Irak*	6	A0001 A0006 A0013	259.426	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission], Wechselmagazine [VN-Mission], Waffenzielgeräte [VN-Mission] und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission] (A0001/55,8%);				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position									
Irak* (Forts.)																	
Israel	280	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	326.505.156	Ballistische Schutzwesten [VN-Mission] (A0013/35,8%) Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz- und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW (A0006/32,8%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Mess-/Prüfausrüstung für Sonaranlagen, Kathodenstrahlröhren, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Prüfausrüstung, Luftraumüberwachungsradar, Navigationsausrüstung (A0011/29,7%); Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/12,2%); Schiffkörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Versorgungsschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffkörperdurchführungen (A0009/6,9%)	1	A0003	11.800										
									Jordanien	18	A0001 A0006 A0008 A0011 A0021 A0022	4.622.725	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Fahrzeugschutz (A0006/90,9%)	1	A0003	11.800	
									Kasachstan	31	A0001 A0003 A0007 A0010 A0011 A0021 A0022	7.593.029	Teile für Trainingsflugzeuge, Flugzeuge und Hubschrauber (A0010/80,0%); Pistolen, Jagdgewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre, Jagdselbstlade flinten, Vorderschaftrepetierflinten, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre, Jagdselbstlade flinten (A0001/12,6%)	1	A0016	22.440	

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Katar	51	A0001	16.620.141	Ausrüstung für Luftfahrzeugbesatzung und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/32,4 %); Software für militärische Ausrüstung (A0021/26,9 %); Schmiedestücke, Gusstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,4 %); Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Navigationsausrüstung (A0011/8,6 %)				
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0021						
		A0022						
		Kenia						
A0010								
Kirgistan					10	A0001 A0003	1.171.978	
Kolumbien	4	A0004	366.331	Landehilfesystem für Forschungsschiff (A0009/66,5 %); Software für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0021/27,2 %)				
		A0009						
		A0011						
		A0021 A0022						
Kongo, Dem. Republik*	1	A0006	166.980	Geländefahrzeug mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0 %)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Korea, Republik	367	A0001	256.436.369	U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, Schiffskörper für Kampfschiffe, U-Boot-Dieselmotoren, U-Boot-Elektromotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/55,8 %);												
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Kosovo							4	A0001	445.795	Helme und Schutzkleidung (A0013/61,7 %);	2	A0001	44.594	
										A0011						
										A0013						
		Kuwait							18	A0001	10.580.073	Teile für Kampfflugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge [Streitkräfte eines EU-/NATO-Staates] und Triebwerke (A0010/78,5 %);				
A0002																
A0004																
A0005																
A0006																
A0010																
A0021																
Libanon*	7	A0001	871.753	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Botschaft, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft, VN-Mission] (A0006/96,6 %)												
		A0005														
		A0006														
		A0017														
Libyen*	3	A0001	1.296.959	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/97,7 %)												
		A0006														
		A0013														

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malaysia	37	A0001	6.134.272	Teile für Kampfflugzeuge und Flugzeuge (A0010/47,9%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/35,0%)				
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0017						
A0018								
A0022								
Marokko	12	A0004	66.222.762	Hubschrauber, Pilotenhelme und Teile für Kampfhubschrauber, Hubschrauber (A0010/84,6%)				
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0021						
		A0022						
Mauretanien	1	A0011	18.828	Software für Kommunikationssysteme (A0021/85,2%)				
		A0021						
Mauritius	5	A0001	149.912	Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Pistolenmunition und Jagd-/Sportflintenmunition (A0003/66,9%); Pistolen und Teil für Jagdgewehre (A0001/32,0%)				
		A0003						
		A0010						
Mexiko	6	A0007	259.140	Airbag-Anzündmischung und Laborchemikalien (A0008/99,2%)				
		A0008						
		A0010						
Moldau, Republik	1	A0001	1.595.000	Maschinengewehre (A0001/100,0%)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mongolei	11	A0001 A0003 A0010	422.318	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/89,0%)				
Mosambik	2	A0005 A0006 A0022	1.582.658	Bodenüberwachungsradar und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/88,6%)				
Namibia	14	A0001 A0003 A0006 A0016	248.423	LKW (A0006/60,4%); Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten, Wechselmagazine, Schalldämpfer, Waffenzielgerät und Teile für Jagdgewehre (A0001/25,8%)				
Niger**	7	A0005 A0010 A0011 A0013 A0015 A0022	46.831.483	Flugzeuge [Grenzüberwachung] und Teile für unbemannte Luftfahrzeuge [Streitkräfte eines EU-/NATO-Staates] (A0010/86,3%)				
Nigeria	2	A0006	33.956	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0%)				
Oman	18	A0001 A0003 A0006 A0007 A0009 A0010 A0016	6.937.162	Bodengerät und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke (A0010/60,8%); Unfertige Erzeugnisse (A0016/27,9%)				
Pakistan	25	A0004 A0006 A0010 A0011 A0015 A0021 A0022	10.467.562	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/63,4%); Prüfausrüstung und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/17,2%)	5	A0006 A0009	9.762.830	1/Kriterium 1, 4/A0009

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Palästinensische Gebiete	1	A0006	721.961	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Bank] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/100,0%)				
Paraguay	2	A0001	8.940	Revolver, Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinte und Teil für Jagdgewehre (A0001/100,0%)				1/Kriterium 7/A0001, Feuerwaffen VO
Peru	9	A0001 A0009 A0010 A0021 A0022	9.961.218	U-Boot-Dieselmotoren und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren (A0009/96,1%)				
Philippinen	9	A0006 A0009 A0010 A0011 A0021 A0022	5.125.251	Elektronische Identifizierungsausrüstung (inkl. Testausrüstung) [See-/Lufttraumüberwachung] (A0011/43,5%); Landfahrzeuge und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/39,8%)				
Ruanda	1	A0006	173.503	Geländefahrzeug mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0%)				
Russische Föderation								1/Kriterium 1/Feuerwaffen VO
Sambia	9	A0001 A0010	138.670	Jagdgewehre, Wechselmagazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/79,8%); Teile für Transportflugzeuge (A0010/20,2%)				
Saudi-Arabien***	8	A0001 A0004 A0010 A0011 A0013 A0021	13.259.728	Ausrüstung zur Kampfmittelbeseitigung und Teile für Flugkörper, Ausrüstung zur Kampfmittelbeseitigung (A0004/61,2%); Elektronische Störausrüstung [Personenschutz] (A0011/34,4%)				1/Nationale Politik/A0006

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Senegal	6	A0009	351.772	Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/61,8%);				
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0022						
		A0022						
Serbien	15	A0001	151.869.302	Kampfhubschrauber, Hubschrauber und Teile für Kampfhubschrauber (A0010/99,7%)	1	A0001	27.311	1/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001
		A0004						
		A0008						
		A0010						
		A0013						
		A0017						
		A0017						
Simbabwe*	1	A0006	184.305	Geländefahrzeug mit ballistischem Schutz [EU-Delegation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0%)				
Singapur	80	A0001	79.906.840	Panzerabwehrwaffen und Teile für Tauschkörperwurfanlage (A0002/50,1%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und Kampfpanzer (A0006/38,2%)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
A0018								
A0021								
A0022								
Somalia*	4	A0006 A0013	1.395.678	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [Botschaft, Hilfsorganisation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [Botschaft] (A0006/89,0%)				

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südafrika	48	A0001	21.701.997	Jagd-/Sportwaffenmunition, Kanonenmunition und Teile für Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Hautbitzenmunition, Kanonenmunition (A0003/78,7%);	1	A0003	20.041	1/Kriterium 7/A0001
		A0003						
		A0005						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0016						
		A0018						
		A0022						
		A0022						
Südsudan*	2	A0006	630.194	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation, Hilfsorganisation] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/100,0%)				
Taiwan	34	A0001	28.047.605	Feuerteileinrichtungen und Teile für Feuerteileinrichtungen (A0005/80,2%)				
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0022						

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Thailand	27	A0001	12.123.075	Navigationsübungsgeräte (A0014/80,8%)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
A0014								
A0017								
A0021								
A0022								
Timor-Leste	1	A0022	9.365	Datenbank für Detektionsausrüstung (A0022/100,0%)				
Togo	1	A0001	119.269	Waffenzielgeräte (A0001/100,0%)				
Tunesien	3	A0006	318.119	Bildverstärkerausrüstung (A0015/95,6%)				
		A0008						
		A0015						
Turkmenistan	2	A0010	89.307	Teile für Kampfflugzeuge (A0010/78,9%); Software für Kommunikationssysteme (A0021/18,0%)				
		A0011						
		A0021						
Uganda	1	A0011	3.322.960	Elektronische Störausrüstung [Personenschutz] (A0011/100,0%)	1	A0006	2.209.340	1/Kriterium 7/A0006
Ukraine	267	A0001	4.369.390.021	Gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Fahrzeugschutz [Bank] (A0006/34,7%); Raketen, Flugkörper, Landminen, Landminenräumausrüstung, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung,				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ukraine (Forts.)		A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Sprengausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörper, Ausrüstung zum Orten und Räumen von Seeminen, Abfeuerausrüstung, Sprengausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/28,1 %); Gewehrmunition, Jagd-/Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Maschinengewehrmunition, Hautzenmunition, Kanonenmunition, Scheinzielpatronen, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Jagd-/Sportflintenmunition und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Hautzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/27,7 %)				
Uruguay	1	A0001	26.800	Jagdgewehre (A0001/100,0 %)				
Usbekistan	10	A0001 A0003	125.264	Jagdgewehre, Sportpistolen, Jagdselbstlade- flinten, Schalldämpfer und Teile für Jagd- gewehre, halbautomatische Jagd-/Sportgewehre (A0001/64,8 %); Jagd-/Sportwaffenmunition und Jagd-/Sport- flintenmunition (A0003/35,2 %)				
Vereinigte Arabische Emirate	56	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0017 A0018 A0021 A0022	78.402.049	Ausrüstung zur Abwehr von ABC-Stoffen, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/47,4 %); Teile für Torpedos und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/21,0 %); Fallschirme und Teile für Flugzeuge, Fallschirme (A0010/11,0 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/6,5 %)	2	A0010 A0021	20.674	2/Kriterium 2, 4, 7/A0010, A0021

Land/Gebiet	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vietnam	10	A0003 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0016 A0021	4.397.078	Landfahrzeuge und Teile für Landfahrzeuge (A0006/47,4 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/42,3 %)				
Zentral-afrikanische Republik	7	A0001 A0006	724.156	Geländefahrzeuge mit ballistischem Schutz [EU-Delegation, VN-Mission] und Teile für ballistischen Fahrzeugschutz [EU-Delegation] (A0006/88,7 %)				
Drittländer, insgesamt	2.209		6.061.105.061		36		14.228.674	
davon Republik Korea, Singapur und die Ukraine	714		4.705.733.230		3		89.230	
davon sonstige Drittländer	1.495		1.355.371.831		33		14.139.444	
EU-, NATO-, NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer, insgesamt	9.524		12.131.073.645		45		14.317.638	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren. Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

* Genehmigungen wurden ausschließlich im Einklang mit den embargorechtlichen Ausnahmeverordnungen erteilt. Hierzu zählen u.a. Genehmigungen für sondergeschützte Fahrzeuge bestimmt für ausländische Botschaften, internationale Organisationen; Güter für Missionen der UN, EU, NATO oder Bundeswehr; nichtletale militärische Güter für humanitäre oder Schutzzwecke.

** Genehmigungen wurden ausschließlich vor dem Militärputsch vom 26. Juli 2023 erteilt und seither keine Genehmigungen in Bezug auf das nigrische Militär verwendet.

*** Genehmigungen wurden im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten bzw. Kooperationen mit EU- und NATO-Partnern erteilt oder betrafen Ausstattung für Personenschutz, Detektionsausrüstung sowie Jagdwaaffen.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im REB 2022 (Stand Januar 2023) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand Juni 2024

Land	Anzahl im REB 2022	Wert im REB 2022 in Euro	Geänderte Genehmigungen / Meldungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes in Euro	Grund der Änderung
Australien	238	196.077.532	2	-	+16.712	Preiserhöhung
Frankreich	471	100.557.459	1	-	+12.706	Preiserhöhung
Italien	321	111.748.846	4	-1	-1.756	neue Gütereinstufung Preiserhöhung
Kanada	197	38.216.845	1	-	+477	Preiserhöhung
Schweiz	677	130.444.749	3	-	+45.718	Güter-/Wertanpassung Preiserhöhung
Vereinigte Staaten	1.301	864.457.288	2	-	+8.369	Güter-/Wertanpassung Preiserhöhung
Vereinigtes Königreich	903	453.135.427	13	-	+25.108.876	Güter-/Wertanpassung Preiserhöhung Währungsschwankung
Gesamt			26	-1	+25.191.102	

Änderung der Kennzeichnungen

Land	Kennzeichnung vorher	Wert in Euro vorher	Kennzeichnung neu	Wert in Euro neu	Anmerkung
Italien	A0010	2.753	NULL	0	neue Gütereinstufung
Österreich	A0004B	4.000	A0004A	4.000	geänderte Gütereinstufung
Slowakei	A0002	168.617.264	A0006	168.617.264	geänderte Gütereinstufung

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 149 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 1.481.925.947 € genehmigt. Darin enthalten sind 50 Genehmigungen im Gesamtwert von 1.112.333.762 €, die als Folgeanträge für bereits früher erteilte und nicht verlängerbare Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt wurden, deren Werte bereits in früheren Berichten ausgewiesen wurden.

Anzahl der SAG	AL-Positionen	Gesamtwert in Euro
149 (davon 50 Folgeanträge)	A0003 A0004 A0005 A0009 A0010 A0011 A0014 A0021 A0022	1.481.925.947 (davon Folgeanträge: 1.112.333.762)

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2023)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAG
Ägypten	1
Algerien	1
Argentinien	1
Australien	5
Belgien	71

Empfängerland	Anzahl der SAG
Bosnien und Herzegowina	1
Brasilien	1
Bulgarien	3
Chile	1
Dänemark	22
Ecuador	1
Estland	16
Finnland	24
Frankreich	109
Griechenland	44
Indien	7
Indonesien	8
Irland	6
Island	1
Israel	5
Italien	95
Jordanien	2
Kanada	15
Kasachstan	13
Katar	2
Kolumbien	1
Korea, Republik	2
Kroatien	20
Kuwait	1
Lettland	2
Liechtenstein	1
Litauen	6
Luxemburg	18
Malaysia	8
Marokko	2
Mexiko	3
Montenegro	1

Empfängerland	Anzahl der SAG
Neuseeland	2
Niederlande	66
Nordmazedonien	1
Norwegen	21
Oman	2
Österreich	20
Peru	1
Polen	33
Portugal	38
Rumänien	38
Saudi-Arabien	1
Schweden	53
Schweiz	12
Serbien	1
Singapur	2
Slowakei	1
Slowenien	1
Spanien	104
Südafrika	8
Thailand	1
Tschechien	9
Türkei	18
Ukraine	1
Ungarn	2
Uruguay	1
Vereinigte Arabische Emirate	1
Vereinigte Staaten	38
Vereinigtes Königreich	56
Vietnam	1
Zypern	2
Zypern, Republik	1

Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2023 SAG genehmigt wurden

GP-Programm	1030 – PATRIOT
Anzahl der SAG	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAG	60.000.000
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigte Staaten

GP-Programm	1060 – SIDEWINDER AIM 9
Anzahl der SAG	3 (3 Folgeanträge)
Wert der SAG	18.563.276
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1090 – EUROFIGHTER/EF2000/EF200
Anzahl der SAG	5 (5 Folgeanträge)
Wert der SAG	135.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1091 – Eurofighter Katar
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Italien, Katar, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1092 – Eurofighter für arabische Staaten
Anzahl der SAG	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAG	1.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1095 – EF Turbine EJ200 für arabische Staaten
Anzahl der SAG	1 (1 Folgeantrag)
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Oman

GP-Programm	1097 – EUROFIGHTER RSAF
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Spanien, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1120 – PAH-2/TIGER PANZERABWEHR
Anzahl der SAG	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAG	29.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1130 – NH 90 NATO-HUBSCHRAUBER 90
Anzahl der SAG	4 (4 Folgeanträge)
Wert der SAG	13.270.486
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien

GP-Programm	1430 – MIDS
Anzahl der SAG	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAG	50.000.000
Leit-AL-Positionen	A0011, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Vereinigte Staaten

GP-Programm	1480 – Airbus A 400 M
Anzahl der SAG	12 (11 Folgeanträge)
Wert der SAG	274.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Kanada, Luxemburg, Malaysia, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1481 – Airbus A400M Kasachstan
Anzahl der SAG	18
Wert der SAG	28.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Indien, Italien, Kanada, Kasachstan, Luxemburg, Marokko, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1482 – TURBINE Airbus A400M Kasachstan
Anzahl der SAG	4
Wert der SAG	170.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Kasachstan, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1489 – Airbus A400M Turbine
Anzahl der SAG	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAG	100.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0022
Endempfängerländer	Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	1779 – U-Boote Klasse 214 TR
Anzahl der SAG	3 (3 Folgeanträge)
Wert der SAG	226.000.000
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	2270 – European MALE RPAS
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Niederlande, Schweden, Spanien

GP-Programm	3010 – MRCA – TORNADO
Anzahl der SAG	12 (11 Folgeanträge)
Wert der SAG	85.500.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	3014 – MRCA – TORNADO RSAF
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	3430 – T408-GE-400 Triebwerk
Anzahl der SAG	2 (2 Folgeanträge)
Wert der SAG	120.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Israel, Italien, Kanada, Mexiko, Niederlande, Österreich, Polen, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	4019 – AIRBUS TANKER (MIL)
Anzahl der SAG	2 (1 Folgeantrag)
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Frankreich, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Niederlande, Singapur, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	4605 – Studienphasen zu Future Combat Air System (FCAS)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	30.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010
Endempfängerländer	Frankreich, Niederlande, Spanien

GP-Programm	4640 – U-Boote Klasse 212CD
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Norwegen

GP-Programm	9100 – COBRA
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	2.779.500
Leit-AL-Positionen	A0005, A0014, A0022
Endempfängerländer	Jordanien

GP-Programm	9200 – JUNGHANS Joint-venture
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	12.260.001
Leit-AL-Positionen	A0003, A0004, A0022
Endempfängerländer	Frankreich

GP-Programm	EDA-Studie „Automatic air to air Refuelling operation – Hose & Drogue Phase 1 (A3R H&D 1)“
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	1.439.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Spanien

GP-Programm	EDA-Studie „Automatic Target/Threat Recognition, Identification and Targeting for Land Systems (ATRIT I)“
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	360.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Polen

GP-Programm	EDA-Studie „Combat Unmanned Ground Systems (CUGS)“
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	3.276.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Polen

GP-Programm	EDA-Studie „LongRange-Communication (LoRaCo)“
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	1.470.589
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen, Polen

GP-Programm	EDA-Studie „Protection of Autonomous Systems against Enemy Interference – Phase II (PASEI II)“
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	336.134
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Slowenien

GP-Programm	EDA-Studie „Safe-Communication Extension of the NATO Generic Vehicle Architecture (SAFE NGVA I)“
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	1.601.800
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich

GP-Programm	EDF-Studie ADEQUADE (Study on Advanced, Disruptive and Emerging Quantum technologies for Defense)
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	1.443.412
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Lettland, Niederlande, Spanien, Tschechien

GP-Programm	EDF-Studie ARTURO (Advanced Radar Technology in Europe)
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	1.499.994
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie dTHOR (Digital Ship Structural Health Monitoring)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	1.103.625
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie EDINAF (European Digital Naval Foundation)
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	2.381.316
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie EDOCC (European Defence Operational Collaborative Cloud)
Anzahl der SAG	6
Wert der SAG	14.751.974
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie EICACS (European Initiative for Collaborative Air Combat Standardization)
Anzahl der SAG	11
Wert der SAG	38.774.517
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie ENGRT (EU Next Generation Rotorcraft Technologies)
Anzahl der SAG	6
Wert der SAG	5.953.774
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie EPIIC (Enhanced Pilot Interfaces & Interactions for Fighter Cockpit)
Anzahl der SAG	6
Wert der SAG	15.033.250
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie EPW (European Protected Waveform)
Anzahl der SAG	3
Wert der SAG	5.279.249
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Rumänien, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie Nano Shield
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	403.177
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Italien, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien

GP-Programm	EDF-Studie NEWHEAT (New European Warhead Technologies)
Anzahl der SAG	2
Wert der SAG	11.946.129
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Finnland, Frankreich, Norwegen, Polen, Schweden, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie POWERPACK (Novel 3D heterogeneous integration for future miniaturized power RF Transceiver front ends)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	675.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Rumänien, Spanien

GP-Programm	EDF-Studie ROLIAC (Robust and Light AM Components for Military Systems)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	498.031
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Spanien

GP-Programm	EDIDP-Studie ESC2S (European Strategic Command and Control (ESC2) System)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	816.962
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Spanien

GP-Programm	EDIDP-Studie FIRES (Future Indirect Fires European Solution)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	56.918
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Republik Zypern

GP-Programm	EDIDP-Studie JEY-CUAS (Joint European sYstem for Countering Unmanned Aerial Systems)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	405.000
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Rumänien, Schweden, Spanien, Tschechien, Zypern

GP-Programm	EDIDP-Studie Odin's Eye
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	1.367.933
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien

GP-Programm	EDIDP-Studie USSPS (Unmanned Semifixed Sea Platforms for Maritime Surveillance)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	178.900
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande, Spanien, Zypern

GP-Programm	NATO-Studie AFSC – Risk Reduction and Feasibility Studies (RRFS)
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	15.500.000
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Polen, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

GP-Programm	TAG
Anzahl der SAG	1
Wert der SAG	0
Leit-AL-Positionen	A0022
Endempfängerländer	Ägypten, Algerien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Ecuador, Indien, Indonesien, Island, Israel, Jordanien, Katar, Kolumbien, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Malaysia, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Oman, Peru, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam

Anlage 9a

Einzelausfuhrgenehmigungen⁵⁴ mit Bezug zu Gemeinschaftsprogrammen im Jahr 2023

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro
Australien	16	A0010 A0018	1.145.132
Finnland	1	A0010	752.096
Frankreich	186	A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	37.754.676
Griechenland	2	A0004 A0016	6.152
Italien	106	A0002 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	21.988.868
Kasachstan	8	A0010 A0011 A0021 A0022	6.566.728
Katar	31	A0005 A0010 A0011 A0016 A0021	11.553.743
Korea, Republik	5	A0010	439.087
Kuwait	7	A0002 A0004 A0010	10.099.517
Luxemburg	15	A0010	1.137.539
Malaysia	7	A0010 A0011	1.936.820

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro
Neuseeland	1	A0010	1.290
Niederlande	10	A0010 A0016	1.000.315
Oman	6	A0010	4.218.233
Österreich	1	A0016	319.000
Polen	4	A0010 A0016 A0022	366.211
Portugal	1	A0021 A0022	2
Rumänien	6	A0010 A0022	15.000.003
Saudi-Arabien	1	A0010	201.350
Schweden	2	A0004 A0022	10.065
Schweiz	5	A0010 A0018 A0022	182.779
Singapur	11	A0010	1.692.528
Spanien	204	A0002 A0005 A0010 A0011 A0014 A0016 A0018 A0021 A0022	42.813.186
Südafrika	1	A0016	2.000.000
Tschechien	1	A0010	1.000.000
Türkei	6	A0010	486.068

54 Die in dieser Anlage aufgeführten Einzelausfuhrgenehmigungen sind in den Angaben der Anlage 8 bereits enthalten.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Wert in Euro
Vereinigte Staaten	14	A0010 A0011 A0021 A0022	1.584.021
Vereinigtes Königreich	113	A0004 A0006 A0010 A0011 A0014 A0016 A0021 A0022	33.822.132
Gesamt	771		198.077.541

Anlage 10

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2023 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil IA – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Ecuador	1	154.611	Teile für U-Boote	154.611	A0009A	Vereinigtes Königreich
Israel	4	136.373	Teile für Kampfschiffe Teile für Kommunikationsausrüstung	81.553 54.820	A0009A A0011A	Vereinigtes Königreich Vereinigtes Königreich
Japan	3	233.300	Teile für Sonarsysteme	233.300	A0004B	Vereinigtes Königreich
Kasachstan	1	2.000.000	Teile für Ausrüstung für elektronische Kampfführung	2.000.000	A0011A	Südafrika
Republik Korea	3	3.323.660	Explosivstoffe Teile für Flugkörper	1.599.660 1.724.000	A0008A A0004A	Norwegen Vereinigtes Königreich
Norwegen	4	129.700	Additive für Treibstoffe	129.700	A0008F	Korea, Republik
Ukraine	1	28.600	Teile für ballistischen Fahrzeugschutz	28.600	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten	7	12.362.500	Teile für Gewehrmunition Teile für Jagd-/Sportwaffenmunition Teile für Maschinengewehrmunition	6.640.000 4.247.500 1.475.000	A0003A A0003A A0003A	Schweiz Schweiz Schweiz
Vereinigtes Königreich	1	33.527	Teile für Selbstschutzsysteme	33.527	A0005C	Vereinigte Staaten

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2023 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil IA – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	0	0	-	0	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte⁵⁵ von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2023

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Schweiz	4	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	46	
Belgien	7	
Bulgarien	1	
Finnland	21	
Frankreich	19	
Irak	20	
Island	117	
Italien	16	
Kanada	1	
Korea, Republik	1.000	
Lettland	3	
Litauen	1	
Luxemburg	300	

1.3 Maschinenpistolen (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Niederlande	3	
Österreich	10	
Polen	175	
Rumänien	57	
Schweden	1	
Schweiz	80	
Slowakei	50	
Spanien	20	
Tschechien	2	
Vereinigte Staaten	151	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	209	
Estland	24	
Frankreich	8.943	
Irak	20	
Italien	22	
Japan	10	
Kanada	2	
Kosovo	47	
Lettland	3.202	
Litauen	4.508	
Luxemburg	38	

55 Endgültige Ausfuhren

1.4 Sturmgewehre (Forts.)

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Niederlande	165	
Norwegen	854	
Polen	344	
Portugal	5	
Rumänien	521	
Schweden	25	
Spanien	913	
Tschechien	33	
Ukraine	600	
Vereinigte Staaten	516	
Vereinigtes Königreich	15.731	

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	54	
Litauen	2	
Moldau, Republik	19	
Schweden	1	
Ukraine	158	
Zypern	4	

2. Leichte Waffen

2.1 Schwere Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.2 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	125	
Frankreich	867	
Japan	6	
Kanada	270	
Lettland	50	
Luxemburg	2	
Österreich	1	
Rumänien	50	
Schweden	2	
Schweiz	1	
Spanien	72	
Ukraine	104	
Vereinigte Staaten	45	

2.3 Tragbare Flugabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.4 Tragbare Panzerabwehrkanonen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.5 Rückstoßfreie Waffen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Bangladesch	900	
Belgien	195	
Israel	3.000	
Singapur	9.950	
Slowenien	2	
Ukraine	2.000	

2.6 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Dänemark	18	
Estland	6	
Finnland	30	
Slowakei	12	

2.7 Tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

2.8 Mörser, Kaliber unter 100 mm

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
-	-	

Anlage 12

Kriegswaffenausfuhren 2023 (kommerziell und BMVg) mit Wertangaben⁵⁶, geordnet nach Empfängerländern

Land	Wert in Tausend Euro
Ägypten	*
Albanien	*
Australien	*
Bangladesch	*
Belgien	*
Brasilien	*
Bulgarien	*
Dänemark	25.471
Ecuador	*
Estland	*
Finnland	60.779
Frankreich	26.227
Griechenland	*
Indonesien	*
Island	*
Israel	*
Italien	*
Japan	*
Kanada	50
Katar	*
Korea, Republik	*
Lettland	*
Litauen	*
Luxemburg	*
Moldau, Republik	*
Niederlande	68.007
Norwegen	24.381
Österreich	*
Polen	10.402
Portugal	*
Rumänien	*
Saudi-Arabien	*
Schweden	*
Schweiz	20.092

Land	Wert in Tausend Euro
Singapur	*
Slowakei	*
Spanien	37.234
Südafrika	*
Tschechische Republik	*
Türkei	*
Ukraine	1.583.219
Ungarn	*
Vereinigte Staaten	13.177
Vereinigtes Königreich	95.760
Gesamt	4.520.881

* Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier aufgelisteten Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Nach den Regelungen des Bundesstatistikgesetzes kann daher zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

⁵⁶ Soweit zulässig; die veröffentlichten Daten beinhalten keine Vorgänge von Wiederausfuhren nach vorübergehenden Einfuhren (z. B. Reparaturarbeiten zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten).

Anlage 13

Effective for reporting on 2022 and 2023 flows

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI <= \$1.045 in 2020)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1.046 – \$4.095 in 2020)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4.096 – \$12.695 in 2020)
Afghanistan (L) Angola (LM) Bangladesh (LM) Benin (LM) Bhutan ⁵⁷ (LM) Burkina Faso (L) Burundi (L) Cambodia (LM) Central African Republic (L) Chad (L) Comoros (LM) Democratic Republic of the Congo (L) Djibouti (LM) Eritrea (L) Ethiopia (L) Gambia (L) Guinea (L) Guinea-Bissau (L) Haiti (LM) Kiribati (LM) Lao People's Democratic Republic (LM) Lesotho (LM) Liberia (L) Madagascar (L) Malawi (L) Mali (L) Mauritania (LM) Mozambique (L) Myanmar (LM) Nepal (LM) Niger (L) Rwanda (L) Sao Tome and Principe ⁵⁷ (LM)	Democratic People's Republic of Korea Syrian Arab Republic	Algeria Belize Bolivia Cabo Verde Cameroon Congo Côte d'Ivoire Egypt El Salvador Eswatini Ghana Honduras India Indonesia Iran Kenya Kyrgyzstan Micronesia Mongolia Morocco Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Philippines Samoa Sri Lanka Tajikistan Tokelau ⁵⁹ Tunisia Ukraine Uzbekistan Vanuatu Viet Nam West Bank and Gaza Strip Zimbabwe	Albania Argentina Armenia Azerbaijan Belarus Bosnia and Herzegovina Botswana Brazil China (People's Republic of) Colombia Costa Rica Cuba Dominica Dominican Republic Ecuador Equatorial Guinea Fiji Gabon Georgia Grenada Guatemala Guyana Iraq Jamaica Jordan Kazakhstan Kosovo Lebanon Libya Malaysia Maldives Marshall Islands Mauritius Mexico Moldova Montenegro

Anm.: Fußnoten s. nächste Seite

Effective for reporting on 2022 and 2023 flows (Forts.)

Least Developed Countries	Low Income Countries which are not LDCs (per capita GNI ≤ \$1.045 in 2020)	Lower Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$1.046 – \$4.095 in 2020)	Upper Middle Income Countries and Territories which are not LDCs (per capita GNI \$4.096 – \$12.695 in 2020)
Senegal (LM) Sierra Leone (L) Solomon Islands ⁵⁷ (LM) Somalia (L) South Sudan (L) Sudan (L) Tanzania (LM) Timor-Leste (LM) Togo (L) Tuvalu (UM) Uganda (L) Yemen (L) Zambia (LM)		Algeria Belize Bolivia Cabo Verde Cameroon Congo Côte d'Ivoire Egypt El Salvador Eswatini Ghana Honduras India Indonesia Iran Kenya Kyrgyzstan Micronesia Mongolia Morocco Nicaragua Nigeria Pakistan Papua New Guinea Philippines Samoa Sri Lanka Tajikistan Tokelau ⁶⁰ Tunisia Ukraine Uzbekistan Vanuatu Viet Nam West Bank and Gaza Strip Zimbabwe	Montserrat ⁶⁰ Namibia Nauru ⁵⁸ (H) Niue ⁶⁰ North Macedonia Panama Paraguay Peru Saint Helena ⁶⁰ Saint Lucia Saint Vincent and the Grenadines Serbia South Africa Suriname Thailand Tonga Turkey Turkmenistan Venezuela ⁵⁹ Wallis and Futuna ⁶⁰

Note: L, LM, UM and H shown after country names refer to the latest World Bank income classifications of: LDCs and any high-income countries that have not yet met the criteria for graduation. For the World Bank's current 2021 fiscal year, low-income (L) economies are defined as those with a GNI per capita, calculated using the World Bank Atlas method, of USD 1 045 or less in 2020; lower middle-income (LM) economies are those with a GNI per capita between USD 1 046 and USD 4 095; upper middle-income (UM) economies are those with a GNI per capita between USD 4 096 and USD 12 695; high-income (H) economies are those with a GNI per capita of USD 12 696 or more. The countries and territories within the classifications of "Low Income Countries", "Lower Middle Income Countries and Territories", and "Upper Middle Income Countries and Territories" exclude those that are not LDCs.

- 57 General Assembly resolution A/73/L.40/Rev.1 adopted on 13 December 2018 decided that Bhutan will graduate five years after the adoption of the resolution, i.e. on 13 December 2023, and that São Tomé and Príncipe and Solomon Islands will graduate six years after the adoption of the resolution, i.e. on 13 December 2024.
- 58 Nauru exceeded the high-income threshold in 2019 and 2020. In accordance with the DAC rules for revision of this List, if it remains a high income country until 2022, it will be proposed for graduation from the List in the 2023 review.
- 59 Venezuela has been temporarily unclassified by the World Bank in July 2021 pending release of revised national accounts statistics. Estimated placement on the List.
- 60 Countries and territories not classified in World Bank income groups. Estimated placement on the List.

